

Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513 unter besonderer Berücksichtigung des Landammann-Amtes

Autor(en): **Benz, Rosa**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **46 (1918)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-268866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513

unter besonderer Berücksichtigung des Landammann-Amtes.

Von Dr. phil. Rosa Benz.

I. Kapitel.

Grundherrschaften und Stände.

Unter den zahlreichen Vergabungen, welche das Das Kloster
St. Gallen Kloster St. Gallen im IX. und X. Jahrhundert erhielt, entfallen auch einige in das Gebiet des heutigen Kantons Appenzell. Die Urkunde von 821 nennt zwei gemeinfreie Grundeigentümer, die dem Kloster ihren Besitz zu Schwänberg (Suweinperac) gegen jährlichen Zins übertragen¹⁾. Weitere Vergabungen solcher Art geschehen 837 und 868 für Güter in Herisau, 868 für Güter am Säntis (Sambiti), 907 für Güter in Wolfetswil (Wolfenswil, Gemeinde Herisau), 909 für Güter in Adelswil (Gemeinde Herisau), 921 für Güter in Hundwil, 950 (956) für Güter der Mark Schwänberg²⁾.

Diese Uebertragungen freier Grundeigentümer, die damit in den Stand freier Zinsleute hinunterrückten, sind wohl zu trennen in rechtsgeschichtlicher Beziehung von dem übrigen Territorialbesitz des Klosters im Gebiete

¹⁾ Urk. von 821 Sept. 15.—29., gedr. b. Wartmann, St. Galler Urk. Buch I. Nr. 271 und im Appenzeller Urk. Buch I. Bd. Urk. Nr. 1.

²⁾ Diese und nachfolgende Urkunden sind dem Appenzeller Urkunden-Buch entnommen (zitiert A. U. B.) Nr. 3, 4, 5, 11, 13, 15, 17.

Regesten dieser Urkunden werden in dem nachfolgenden Abschnitt über die „Freien der Mark Herisau“ gebracht werden.

Appenzells. Daraus ergibt sich auch eine Scheidung der freien Zinsleute von den übrigen Gotteshausleuten des Klosters. Trotzdem erstere sich zu einer Abgabe von ihrem Eigen an die Kirche verpflichteten, so standen sie doch in einem höheren Verhältnis zur Grundherrschaft als die übrigen Gotteshausleute, die dem Hofrecht unterworfen waren.

In der Folgezeit erstreckte sich die Grundherrschaft des Klosters auf zahlreiche andere Gebiete Appenzells; so erscheint *Teufen*, genannt *das Amt Teufen* 1296 als zinspflichtig in einer Urkunde vom Mai 1296 (A. U. B. 34). Die Brüder Eglolf der alte und Eglolf der junge vom Rosenberg anerkennen das Recht Abt Wilhelms von St. Gallen, die 7 Pfund Zins, die ihnen vom Abt aus seinem Zins im *Amt Teufen* verpfändet sind, mit 3 Mark Zins oder 35 Mark Silber abzulösen ¹⁾. 1244 erscheinen *Appenzell* und *Hundwil* dem Kloster als zinspflichtig, 1282 *Gais*, *Rüti*, *Appenzell* und *die Freien der Mark Herisau* und der *Kelnhof zu Herisau* ²⁾. Ferner werden als dem Gotteshaus zinspflichtig genannt *Schwellbrunn* (Rötswil ³⁾), *Trogen* ⁴⁾, *Urnäsch* ⁵⁾, *Speicher* ⁶⁾, *Schlatt* ⁷⁾, *Walzenhausen* ⁸⁾.

Neben den ausgedehnten Besitzungen des Klosters treten die andern Grundherrschaften in Appenzell zurück. Die *Herren von Rorschach* (v. Rosenberg) besaßen beträchtliche Güter in der Gegend von *Herisau*, ferner besaß der *Spital St. Gallen* Güter zu *Herisau*, von denen er Grundzinse bezog, und als weitere Grundherren seien

¹⁾ Zellweger, Urk. Nr. 18, der eine Erwähnung von Teufen für das Jahr 890 bringt, hat den Ort mit dem gleichnamigen im Kanton Zürich verwechselt. Blumer, Gesch. S. 41, übernimmt dessen irrige Annahme. Vgl. A. U. B. Anhang I. S. 707 Urk. 34.

²⁾ Urk. Nr. 24, 31, A. U. B.

³⁾ Urk. Nr. 29 vom Jahr 1268, ⁴⁾ Urk. Nr. 62 v. J. 1331,

⁵⁾ Urk. Nr. 13 v. J. 1344, ⁶⁾ Urk. Nr. 130 v. J. 1380, ⁷⁾ Urk. Nr. 107 v. J. 1371, ⁸⁾ Urk. Nr. 54 v. J. 1320 A. U. B.

noch genannt die *Edeln von Rheineck*, die den *Hof Brunnen* in der Gemeinde *Heiden* inne hatten.

Die Verwaltung und Jurisdiction der Herrschaft geschah zumeist von den grundherrlichen *Höfen* aus¹⁾. Urkundlich erwähnt finden sich im Gebiet von Appenzell folgende: *Teufenau*, *Herisau*, *Appenzell*, *Hundwil*, *Hög*, *Belschwendi* (Schwellbrunn) und *Trogen*²⁾. In jedem Hofe bildete sich ein besonderes *Hofrecht* aus, das die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Herrschaft und Untergebenen in feste Regeln fügte und Schutz gegen Willkür gab³⁾. Ueber die Hofrechte sind wir genügsam unterrichtet durch die *Offnungen* (Eröffnungen), welche zu Beginn des Gerichtes in mündlicher Weise die Rechte und Gewohnheiten der Hofleute vorbrachten, und die in späterer Zeit aufgezeichnet wurden⁴⁾.

Das
Hofrecht
und die
grundherr-
liche
Gerichts-
barkeit
der
Herrschaft

Die *grundherrliche Gerichtsbarkeit* des Abtes von St. Gallen (niederes Gericht), durch die Immunität und weitgehende königliche Privilegien gesteigert, hatte schon früher alle Hintersassen dem grundherrlichen Hofgerichte unterworfen, dem der Grundherr, oder in diesem Fall sein Beamter, als Vorsitzender vorstand. Als erste *Beamte*, die neben der Verwaltung der grundherrlichen Güter und dem Steuerbezug auch im Namen des Grundherrn das Recht handhabten, treffen wir die *Meier* und *Keller*, welche den Höfen vorstanden. So findet sich in der Urkunde von 1268 ein *Ulrich, Meier des Abtes Berchtold* von St. Gallen in *Hundwil*⁵⁾, und 1391 ein Johans v. Rein,

¹⁾ Vergl. Der Hof Kriessern von Hardegger und H. Wartmann und Der Hof Bernang von J. Göldi in „St. Galler Gemeindearchive“.

²⁾ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien I. S. 42. Urk. Nr. 41, 29, 64, 145, 372.

³⁾ Heusler, Deutsche Verf. Gesch., S. 15.

⁴⁾ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 43.

⁵⁾ Urk. 29, 1268 Juni 2. St. Gallen. Abt Berchtold von St. Gallen belehnt *Ulrich*, seinen *Meier in Hundwil*, mit den Zehnten zu Röts-

Keller von St. Gallen zu Herisau. Das Amt des Meiers, der zumeist in grössern Höfen den Grundherrschaften vertrat, also dem Range nach über dem Keller stand, war mit bedeutenden Einkünften verbunden¹⁾. In Herisau besetzten die Herren v. Rorschach das Meieramt, während im Namen des Abtes von St. Gallen ein Keller amtierte²⁾. Die *Meier*, ursprünglich dem Stande höriger Bauern angehörend, wussten sich in der Folgezeit zu ritterbürtigen Ministerialen aufzuschwingen, machten ihr Amt frühe erblich und gewannen so der Grundherrschaft gegenüber bald eine Selbstständigkeit, die dieser auf die Dauer allzu selbstherrlich erscheinen musste.

Wohl um dem Druck, der besonders auf geistliche Herrschaften durch die reich und mächtig gewordenen Organe ausgeübt wurde, zu entgehen, fanden die Grundherren die Auskunft, statt ihrer einfachen Beamten, die *Ammänner* (Ministri) mit Verwaltung und Gericht zu betrauen³⁾. So auch die Äbte von St. Gallen. Aus der Klageschrift des Abtes Heinrich IV. von St. Gallen ersehen wir, „das sin gotzhus von alter her ain *maigeramt* habi zu Appenzell, und do habint die von Appenzell von iren güteren ainem maiger von alten geziten jürlich gegeben 207 Käs“⁴⁾.

wil, Schwellbrunn, Vorhalden, Guntzenschwendi, Hondenschwendi, Grunden, Geisshaus, Osterbühl etc., sowie im Meieramt Hög und Belschwendi, Lehen des Gotteshauses zu St. Gallen, die Ritter Rud. von Dürnten, Ministerial des Gotteshauses, an Ulrich verkauft und an den Abt aufgegeben hat.

Urk. 145, 1391 Nov. 13. Herisau. Verkaufsurkunde ausgefertigt von *Johans von Rein, Keller v. St. Gallen zu Herisau (der öffentlich zu Gericht sitzt)*, zwischen *Peter Kobler, Ammann Eglolfs der jüngere von Rorschach zu Herisau* und dessen Gattin und Ulrich Köchler, Bürger von St. Gallen, und dessen Gattin.

¹⁾ Zellweger, Urk. Nr. 234 v. Jahr 1419, Urk. Buch v. App. 372 (c).

²⁾ Urk. (A. U. B.) Nr. 31 (1282), 85 (1350) u. Nr. 145 (1391).

³⁾ Diese Ansicht über die Einführung der grundherrlichen Ammänner entwickelt Blumer, Bd. I, S. 68.

⁴⁾ Urk. Nr. 372 (1420—21).

Im Anfang des XIV. Jahrhunderts dagegen erscheint in Appenzell an Stelle des Meiers ein *Ammann*¹⁾. Weiter haben wir ganz sichere Beweise vom Bestand des Ammanns in *Hundwil*²⁾, *Teufen*³⁾, *Urnäsch*⁴⁾ und *Trogen*⁵⁾.

Ueber die Rechte und Einkünfte des Gotteshauses St. Gallen in Appenzell, sowie über die Handhabung der (niedern) Gerichtsbarkeit durch den grundherrlichen Ammann gibt eine Aufstellung des Klosters den weitgehendsten Aufschluss⁶⁾ (*Zeit des Abtes Cuno*): „Diss sind die rehtung an nütz, so das gotzhus ze Sant Gallen ze Appenzell hat:

(1) Item, ain abt ze Sant Gallen sol und mag in dem land ze Appenzell ainen *amman* setzen, und sol derselb amman umb alles daz, so in demselben land ze schaffent ist und für in braht wirt, *rihten*: wa och ainer in demselben land von der güter, och daselbund gelegen, ain *urtail* ziehen wil vor den für ainen abt ze Sant Gallen, daz mag er tun, alz denn reht ist.“

Gleich zu Anfang ist also das Recht des Grundherrn, einen Ammann einzusetzen, energisch betont und zugleich die wichtigste Funktion dieses Beamten hervorgehoben, nämlich die richterliche, und die Gotteshaus-

¹⁾ Urk. 42, 1303 Juli 10. St. Gallen. Abt Heinrich II. von St. Gallen überlässt dem Hospital der Armen in der Stadt St. Gallen gegen jährlichen Zins eine Reihe von Lehengütern, Eigengütern und Einkünften, worunter einen Weingarten an der Haslerhalde bei Altstätten, der *Hermann, dem Ammann von Appenzell*, gehört hatte (que erat Hermannii, Ministri Abbatis cella). Urk. 45, 1307 25. IV. Abt Heinrich II. von St. Gallen gibt zu einigem Ersatz dem Portneramt einen jährlichen Zins von 15 Schilling für so lange, bis die 2 Pfund Schilling Zins dem Amt ersetzt sind. Unter den Zeugen: *Konrad, Ammann von Appenzell*.

²⁾ A. U. B. Nr. 87, 1353, Johans v. Meldegg, Ammann zu Hundwil; ³⁾ A. U. B. Nr. 98, 1366, Rud. von Steinach, Ammann zu Teufen;

⁴⁾ A. U. B. Nr. 109, 1373, Walter der Waibel, Ammann zu Hundwil;

⁵⁾ A. U. B. Nr. 136, 1387, Hug Ruprecht, Ammann zu Trogen.

⁶⁾ A. U. B., Anhang II Nr. 15.

leute angewiesen, vor dem Ammann-Gericht ihr Recht zu suchen. Sehr interessant ist es nun, in folgendem einzelne Fälle zu vernehmen, die vom *Ammann* entschieden wurden.

(2) „Item, wa och zwen daselbund zu enandren klagent, wedra da vor dem *amman* den andern *gevelt* 1 Pfund 4 Schill. pf. Costentzer müns, da ist denn der von demselben dem gotzhus och vervallen 3 Pfund pf. Costentzer müns.“

Es ist also das Schuldengericht, dessen Erledigung dem Ammann zusteht. Die Bussen, die dem Schuldigen auferlegt werden, empfängt der Ammann zu Händen des Gotteshauses.

Ein weiterer Gerichtsfall dürfte wohl unter die „*ffräflinan*“ (Frevel) gerechnet werden:

(3) „Item, wa och ainer den andern *blutrünsig* machot, kumpt das mit klag für den *amman*, so ist der denn, so den schaden hat getan, dem abt vervallen 10 Pfund Pf. Costentzer müns¹⁾.“

Zusammenfassend spricht sich Art. (5) aus:

(5) „Item, was och ander *ffräflinan* und bussan vor dem *amman* in geriht gevallent, von was sach denn das ist, die gehörent alle dem abt zu von des gotzhus wegen.“

In dem langen Kampf der St. Galler Aebte mit dem aufstrebenden, selbstbewussten Volkstum der Appenzeller, der auf beiden Seiten leidenschaftlich und zähe geführt wurde, haben erstere immer wieder ihr Recht, den Ammann zu setzen und das niedere Gericht zu handhaben, scharf betont, dessen Einbusse sie so schmerzlich empfanden wie diejenige der Zehnten, Steuern und Fälle.

Dies erhellt am besten die Klageschrift von 1420, Juni 28. bis 1421, Mai 6.²⁾.

¹⁾ A. U. B. Anhang II Nr. 15.

²⁾ A. U. B. Nr. 372.

Klageschrift Abt Heinrich IV. von St. Gallen, worin er den Eidgenossen seine Ansprachen und Beschwerden gegen die Appenzeller darlegt.

g) *Von den mindren Gerichten zu Appenzell.*

Der Abt hat folgende Ansprache: das ze *Appenzell* alle *gericht, twing* und *benn* untz (bis) an die hohen gericht über das blut, die doch von dem rich dem gotzhus versetzt sind, des gotzhus sieni und och ainen *amman* der zu dem gotzhus gehörte und in dem land zu Appenzell gesessen was gesetzt habint. *Derselb Amman* och von ains gotzhus wegen doselbs *gericht* hab umb all sachen, die für in bracht wurdent, untz (bis) an d. Blut; dann so gab derselb ammann den Stab mit urteil uss siner Hand in des vogtes hand . . . und der richte do fürbass von des richs und des gotzhus wegen; demselben gotzhus die vogtei mit den hoh. gerichten jetz versetzt ist von dem rich. Und was do *buossen, frävelinen* und ungericht verwielent und ertailt wurdent über des clegers besserung, das gehörte dem gotzhus zu. Und haben auch zu *Appenzell* das *waibel-ampt* und den *zoll* besetzt und och gesetzt die *rodmaister* und alle mess und gewicht gerecht vertget.

Ebenfalls macht der Abt Ansprüche auf d. *täfri* (Schankrecht) und andre *ehafti* (Gemeinderechte).

Betreff *Hundwil, Urnäsch, Teufen, Trogen* und *Herisau* werden die selben Rechte geltend gemacht¹⁾:

Ansprüche an die von Hundwil und Urnäsch.

Item, min herre clegt und bringt ouch für üch, das im dem *ampt ze Huntwil* alle ehafte, gewaltsami, gericht, zwing und benn sins gotzhus sient, ussgenomen die hohen gericht über das blut und haben ouch ainen be-

¹⁾ A. U. B. Nr. 372, 1420, Juni 28. bis 1421, Mai 6.

sundern *amman* do gesetzt und besunder gericht do gehebt und das *waibelampt* und alle andern Aempter verliehen. Weiter sind dieselben Rechte aufgezählt wie in Appenzell.

Ueber *Teufen* klagt der Abt: . . . das die von *Tüffen* in das *hofampt des gotzhus* St. Gallen gehörent mit gericht und mit andren sachen und das sie ihr gelegene Güter vor ainem *Hofamman* vertigen.

In bezug auf Gericht und Ammann in *Trogen*: . . . min herre clegt . . . das sin gotzhus von alter ain besunder *gericht, twing* und *benn* und och sinen aignen amman ze *Trogen* habi, derselb amman do von des gotzhus wegen *gerichtet hab, vor dem sy och ire güter gevertiget und empfangen und dem gotzhus vererschattet habint*.

Dieselbe Klage in bezug auf die von *Herisau*.

Vor dem Gericht des Ammanns werden auch die Verleihungen der Erblehen, sowie Kauf und Verkauf der liegenden Güter erledigt.

(13) „Item, der amman sol lihen die erblehen nach köffen und nach tod und denn die erschätz¹⁾ *davon innemen zuo ains abts handen*.

Der *Ehrschatz* bedeutet die Abgabe, die entrichtet werden musste, wenn ein Gut an einen andern Inhaber überging (Erklärung Abschn. 14).

(17) „Item, wer och gelegen guot verkofft, es si frow oder man, dasselb guot sol och gevertgot werden vor dem amman²⁾.

Dieser stellt darüber die Verkaufsurkunde aus und gerade diesen Dokumenten verdanken wir heute Namen und Tätigkeit der äbtischen Amtleute. Bei der Ver-

¹⁾ Ueber Ehrschatz siehe oben.

²⁾ Urk. von Trogen 1420—21 (Nr. 372) „vor dem (Ammann) sy och ire guter gevertiget und empfangen und dem gotzhus vererschattet habint.“

leihung des Gutes spricht der Ammann den Erblehen-Spruch. (Urk. B. S. 729 Abschn. 18).

Unter den Amtleuten des Abtes erscheinen auch der *Weibel*, die *Rodmeister* und der *Steurer*.

Das Hofrecht des Klosters besagt: (21) „Item ain abt sol och daselbund ainen *waibel* setzzen, der im gewellig ist.“ Dasselbe bestätigt die Urkunde von 1420—21 von *Appenzell, Hundwil* und *Urnäsch*¹⁾. In den Urkunden des XIV. Jahrhunderts erscheint der Name „Waibel“ oft als Geschlechtsname in Hundwil, manchmal ist sein Träger herrschaftlicher Ammann²⁾. Erst im XV. Jahrhunderts haben wir bestimmte Kunde von einem Weibel zu Appenzell, namens *Heinrich Poppahrt*³⁾. Zellweger zitiert schon früher einen Weibel Hämmerli von Appenzell, der im Namen des Abtes vor dem Stadttammann zu Konstanz eine Klage seines Herrn vorbringt⁴⁾. Da der Weibel immer gleich nach dem Abt genannt wird, so ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass er diesem bei seinen Geschäften zur Seite stand und ihm behilflich war, besonders bei dessen Tätigkeit als Richter. Oft mag er wohl den Ammann als Richter in dessen Abwesenheit vertreten haben, obschon urkundliche Belege aus dem XIV. Jahrhundert darüber fehlen. Dennoch liegt die Annahme, auch der Weibel habe richterliche Befugnis ausgeübt, nicht so unbegründet vor, da Urkunden des XV. Jahrhunderts ihn als Richter bezeugen:

Urk. Nr. 611 v. Jahr 1431. *Hans Klak*, Landesweibel von Appenzell, sitzt zu Gericht „zem Hoff“.

¹⁾ Urk. Nr. 372.

²⁾ Urk. von 1353 (Nr. 87) und 1371 (Nr. 107).

³⁾ Urk. von 1411 Nr. 304.

⁴⁾ Die Urkunde ist neuerdings angezweifelt und im Urkunden-Buch nicht abgedruckt, deshalb unterlasse ich es, hier näher darauf einzugehen.

Urk. Nr. 737 v. Jahr 1440. Derselbe sitzt öffentlich zu Gericht „zem Hof“ zu Appenzell.

Ferner stand dem Abt von St. Gallen das Recht zu, die *Rodmeister* zu wählen¹⁾:

(22) „Item ain abt sol och daselbund *rodmaister* setzen und warzu dero der amman von des gotzhus und des landes wegen bedarf, darzune sond die *rodmaister* dem amman gehorsam und hilflich sin.“

Wenn beim Weibelamt nicht direkt gesagt wird, dass es demjenigen des Ammanns untergestellt ist, so geschieht dies nach dem vorangehenden deutlich in Bezug auf die Rodmeister. Sie sollen dem Ammann gehorsam und behilflich sein. In was hat nun ihre Hilfeleistung bestanden? Bei den gerichtlichen Funktionen haben sie nichts zu tun gehabt, denn niemals geschieht ihrer in dieser Weise Erwähnung. Wohl aber gibt der nächste Passus des Hofrechtes Aufschluss über ihre Tätigkeit. Es heisst da:

(23) „Item, ez sond och die *sammner* (Sammeler, Einsammeler) in den rodan gesessen, und die güter hand, von derselben güter wegen si denn in den rodan dem gotzhus sin nutz sammnen (sammeln) und jeklicher sinem *rodmaister* die Antwurten sol an zinsen, zehenden und andren dingen.“

Die Rodmeister, die den Roden vorgesetzt sind, haben demnach noch weitere Gehilfen, die *sammner* = Einsammeler, die die Zinsen, Zehnten etc., die dem Kloster zugehören, einsammeln und dann dem Rodmeister überantworten. Dieser liefert dann die Beträge und Naturalabgaben dem Ammann ab, der sie dem Grundherrn zur Verfügung stellt. Die Rodmeister treten also deutlich hervor als Steuerbezüger und bilden so die rechte Hand

¹⁾ Ueber die Roden s. S. 11.

des Ammanns in seinen finanziellen Kompetenzen. Als solche sind sie wohl den spätern *Steuern* gleichzustellen, die für *Hundwil* und *Urnäsch* nachweisbar sind:

Urk. 160, 1401 Jan. 10. Abt Kuno von St. Gallen quittiert die Steuer zu Hundwil, „*ünser lieben Ulrich Amman, der wirt ze Huntwil, und Ulin Schedler von Urnäschen*“ für 30 Pfund Pfennig von der Steuer zu Hundwil für das Jahr 1400. Urk. 167, 1401 Dez. 10. Abt Kuno von St. Gallen quittiert dem Steurer zu Hundwil, *Ulrich Amman, den wirt, und Uli Schedler von Urnäschen* für 15 Pfund 2 Schilling Pfennig von der Steuer zu Hundwil für das Jahr 1400¹⁾.

Es bringen diese Erklärungen über die Tätigkeit der Rodmeister auch einiges Licht für die Deutung der *Roden*²⁾, die ich als Steuerbezirke bezeichnen möchte, vielleicht erhärtet sich diese Ansicht noch aus folgenden Ausführungen:

Urk. Nr. 372, 1420—21. (d) *Von dem Lembergelt* (Lämmerzins) . . . und sig dasselb lebergelt och in ir roden zertailt in sölichermass, das *Schwendiner rod* geben habi 11 leMBER, *Rütiner rod* 9 leMBER, *Wiser rod* 10 leMBER, *Lener rod* 12 leMBER, *Gunter rod* 8 leMBER, *Schlatter rod* 9 leMBER.

Anschliessend an die Einteilung Appenzells in Roden möchte ich diejenige in *Aemter* berühren. Alle Anzeichen in den betreffenden Urkunden deuten darauf hin, dass

¹⁾ Im weitem verweise ich auf die Steuer- und Zehntquittungen von 1465—1513 und die Tabellen über die *Steuer- und Zehntmeister* A. U. B. Seite 727.

²⁾ Ueber die Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Rood“ verweise ich auf die Arbeit von Dr. J. Vetsch, Appenzell. *Jahrbücher* 1906 S. 235—246. „Die Roden waren zur Zeit der Zugehörigkeit Appenzells zum Kloster St. Gallen administrative Bezirke zum Behufe des Steuerbezuges.“ S. 238. Vergl. S. 10 meiner Ausführungen über die „Rodmeister“ und „sammner“.

das Amt mit dem *Gerichtsbezirk* identisch ist. In den Aemtern wirken die *Amtleute* des Klosters, die Ammänner, Weibel, Rodmeister etc. Als solche Gerichtsbezirke erscheinen *Hundwil* und *Teufen*.

Urk. 57, 1324 Juni 15, St. Gallen. Ritter Eglolf von Rosenberg verzichtet auf alle Ansprüche an gewisse Einkünfte, die ihm vom Kloster St. Gallen verpfändet waren, nämlich 5 Pfund aus dem *Hundwiler Amt*, 3¹/₂ Pfund aus dem *Teufener Amt* etc.

Dann das sogen. *Sonderamt*, so geheissen von den *Sonderleuten*, die diesem angehörten und von denen später einlässlicher geredet werden wird. Das Sonderamt umfasste nicht einen einheitlichen Länderstrich, sondern verbreitete sich über die Gebiete, in denen Sonderleute wohnten, die in mehreren Aemtern verbreitet waren.

Aus der Klageschrift des Abtes Heinrich IV. 1421 geht hervor, dass sie zu Teufen ansässig waren und dass besonders die Einwohner von Gais aus Sonderleuten sich zusammensetzten, dass dort auch das Gericht und der Ammann des Sonderamtes ihren Sitz hatten.

Urk. 98, 1306 Aug. 29. Wil. *Rudolf von Steinach, Hofammann zu St. Gallen*, erklärt, dass ihm Abt Georg 30 Pfund Pfennig abbezahlt habe an die 52 Pfund, für die ihm das Hofamt zu St. Gallen, das *Sonderamt* und das *Amt zu Teufen* versetzt waren. Auch Appenzell war ein solches Amt.

Urk. 100, 1367 Okt. 10., Appenzell. Hugo Schulmeister, Bürgermeister von St. Gallen, Andreas Engiswiler, Heinrich Köchler, Blarer Stäheli und Stadtschreiber Heinrich Garnleder vergleichen Streitigkeiten der *Aemter Appenzell* und *Hundwil gegen* den Abt Georg von St. Gallen.

Urk. 101, 1370 Jan. 10, Bischofszell. Ritter Georg von Rosenberg quittiert dem Abt Georg von St. Gallen für 100 Pfund Pfennig von seinem Leibding aus den *Aemtern Appenzell* und *Hundwil*.

I. Ritterbürtige Mittelfreie.

Aus der Verteilung der Grundherrschaften hat sich ^{Die freien Stände} ergeben, dass der grösste Teil von Grund und Boden dem geistlichen Grundherrn zukam und dass neben diesem kein mächtiges adeliges Geschlecht aufkommen konnte. Dies spiegelt sich auch in der Abstufung der sozialen Verhältnisse wieder. Wir finden keine Geschlechter, die dem Stand der hohen Adeligen (*nobiles*) angehören. Der *niedere Dienstadel* dagegen findet wohl seine Vertreter, es sind die in den Stand der ritterbürtigen Mittelfreien sich emporschwingenden *Ministerialen*. Sie können hier wohl kurz erwähnt werden, da sie als Dienstleute des Abtes dessen Hofämter inne hatten, eigene Leute, Burgen und eigene Liegenschaften besaßen, sowie laut den Urkunden Inhaber von Bodenzinsen, Zehnten und Gefällen waren.

Als die am reichsten Begüterten treten die *Herren von Rorschach und Rosenberg* hervor¹⁾. Sie besaßen das Meieramt und die damit verbundene Gerichtsbarkeit über *Herisau*, sowie die *Vogtei Schwänberg*²⁾ zahlreiche Häuser, Güter, eigene Leute, Zinsen und Zehnten.

Im *Rheintal* hatten sich die *Meier von Altstätten* zu Edelleuten emporgeschwungen, deren Stellung mit ansehnlichen Einkünften verbunden waren³⁾.

¹⁾ v. Arx I S. 500 nennt die beiden Geschlechter einer Familie zugehörig. Zellweger S. 245 sagt dasselbe.

Der Name „Rosenberg“ geht auf ihre Burg Rosenberg bei Herisau zurück.

²⁾ Urk. Nr. 145, wo der Ammann der Herr von Rorschach zu Herisau genannt wird. Vergl. v. Arx I. S. 502 ff. Urk. 101 (1370) nennt sich Herr v. Rosenberg *Ritter*.

³⁾ Urk. Nr. 38 (1298), Nr. 95 (1361), Nr. 101 (1370), Nr. 102 (1370), Nr 108 (1372) Okt. 11. Wil, zeigt deutlich die *erbliche* Nachfolge der Söhne des Meiers in dessen Amt und wirft ein Streiflicht auf ihre bevorzugte Stellung, indem der Abt von St. Gallen dem einen der Brüder eine fette Pfründe verspricht, sobald eine solche frei werde.

Auf die zahlreichen andern Ministerialen-Geschlechter, die Zellweger I S. 240—249 noch hervorhebt und zu Ehren kommen lässt, möchte ich nicht mehr eintreten, umsomehr, als sich nicht genügende urkundliche Belege für ihren Bestand nachweisen lassen.

II. Die freien Leute der Mark Herisau.

a) Bis zum Verkauf der Vogtei an das Kloster St. Gallen 1398.

Man darf in Appenzell nicht ohne weiteres die Untergebenen des Klosters St. Gallen unter die Bezeichnung „*Gotteshausleute*“ zusammenfassen. Es zeigt sich hier, dass mitten in den Grundherrschaften zahlreiches freies Bauerntum weitergedeihen konnte, dass Eigengüter sich vorfanden und dass Freie in der Gegend südlich und östlich von der Thur von *Herisau* bis nach *Ober-Utzwil* eigenen Boden bebauten¹⁾. Die Urkunden erwähnen diese Bauernschaft unter der Bezeichnung „*Die Freien im obern Thurgau*“. Nach *Gmür* (Rechtsquellen von St. Gallen, Öffnungen und Hofrechte II S. 133) scheint *Ober-Utzwil* der Mittelpunkt einer alten *Hundertschaft* gewesen zu sein, welche die Gegend rechts der Thurbiegung (Wil) bis hinauf zum Necker und auf beiden Seiten der Glatt umfasste. Sehr bezeichnend soll eine Wiese zwischen Oberuzwil und Jonschwil in alten Pfand-Protokollen „*im Malloh*“ genannt worden sein, zweifellos die Stätte des „*Mallus publicus*“, des öffentlichen Gerichtes der alten *Huntare*.

Dieses Gebiet, die spätere *Reichsvogtei*, die mannigfach das Schicksal der Verpfändung erlitt, zerfiel im XV. Jahrhundert in zwei Bezirke: 1. *die obere oder Baldenwiler Vogtei*; 2. *die untere oder Oberuzwiler Vogtei*. Die *obere Vogtei* umfasste die Gegend von *Schwellbrunn* bis

¹⁾ Fr. v. Wyss, Abhandlungen S. 73 ff.

Flawil, die untere Oberuzwil mit seiner Umgebung, sowie die Höfe im Gossauer und Oberbürer Gebiet (Gmür S. 134).

Im XV. Jahrhundert bestanden zu Oberuzwil zwei Gerichte: dasjenige der äbtischen Freivogtei und die gräflich toggenburgische Freiweibelhub. *Für die Gebiete von Appenzell käme die obere oder Baldenwiler Vogtei in Betracht.*

Verhältnismässig früh büssten allerdings diese Freien ihre Vollfreiheit ein, und sie treten uns gerade da urkundlich entgegen, wo sie im Begriffe sind, sich von einem Grundherrschaften, in diesem Falle vom Kloster St. Gallen, abhängig zu machen. Die Urkunde Nr. 1 vom Jahre 821 erwähnt eine Uebertragung der Freien *Rihhoh* und *Roadhoh* an das Kloster, dem sie ihren Besitz zu *Schwänberg* gegen jährlichen Zins anheim geben und sogar dem Kloster Knechtesdienste leisten, wie andere Freie dies auch tun¹⁾.

Die Güterübertragung zeigt ganz deutlich den Rückgang der Gemeinfreiheit, die durch die Ausbildung der Vasallität und der Grundherrschaften stark gefährdet wurde. Im Gegensatz zu den Freien von Schwyz, die ihre Unabhängigkeit durch das ganze Mittelalter hindurch zu wahren wussten, haben zahlreiche freie Alemannen der Landgrafschaft Thurgau sich wohl aus wirtschaftlichen Gründen dem immer mächtiger werdenden Kloster St. Gallen untergeordnet.

Im Gebiet der *Landgrafschaft Thurgau* und der *Reichsvogtei St. Gallen* haben wir zahlreiche Spuren von

¹⁾ Abt Gozbert von St. Gallen verleiht mit Zustimmung des Konvents an Rihhoh und Roadhoh den von ihnen an das Kloster übertragenen Besitz zu *Schwänberg* (*Suweinperac*) gegen einen jährlichen Zins von 10 Scheffel Korn und der Verpflichtung, ein ganzes Juchart zu pflügen, zur Zeit der Ernte 2 Tage, ebenso bei der Heuernte 2 Tage Arbeit zu leisten und Knechtesdienste zu tun, wie andere Freie sie dem Kloster leisten (et sicut enim alii liberi homines servilia opera nobis exhibent . . .), wozu auch ihre legitimen Nachfolger verpflichtet sind.

Freien. Dahin fallen die *Freien im Amte Diessenhofen* zu Willisdorf, Schlatt und Dörflingen; von ersteren erwähnt der habsburgische Urbar ausdrücklich die „weibelhuobe der frien“¹⁾. Ferner werden Freie erwähnt im *Amte Frauenfeld*; dann gehört dahin das *Freigericht unter der Thurlinden* (Linde bei Rikenbach), das zahlreiche Höfe und Gemeinden auf der linken Seite der Thur umfasste und zu dessen drei Jahresgerichten jeder zu erscheinen hatte, der 7 Schuh freie Güter weit und breit inne hat²⁾.

Die Offnungen von *Kirchberg* und *Tannegg* zählen freie, eigene Güter und freie Leute auf; letztere sind allerdings in Gerichtsgenossenschaft mit Gotteshausleuten eingetreten, aber bewahren ihr eigenes Recht³⁾.

Weitere Beweise dafür, dass freie Eigengüter im Gebiet von *Herisau* und *Gossau* sich befanden, zeigen eine ganze Reihe von Urkunden aus dem 9. und 10. Jahrhundert. In Urk. Nr. 3 vom Jahr 837 ist wieder die Rede von dem Kloster St. Gallen geschenkten (ehemals freien) Besitz in *Herisau*, dessen Ansprecher sich aber zufrieden gibt mit einem Lehen des Klosters und dadurch in ein Dienstverhältnis zu diesem tritt⁴⁾.

Ein weiteres Beispiel der Güter-Uebertragung bietet Urk. 8:

¹⁾ Friedr. v. Wyss: Abhandlung zur Geschichte des öffentlichen Rechts, S. 218.

²⁾ Dito, S. 219.

³⁾ Dito, S. 220.

⁴⁾ Urk. 3, 837 Dez. 3. Ransberg (Gmde. Flawil). *Winibert*, der an Ruadbert, den Vogt des Abtes Bernwig von St. Gallen wiederholt Ansprüche auf einen von *Irminram* dem Kloster geschenkten *Besitz in Herisau (Herinisauva)* liegend, geltend gemacht hat, erhält gegen gänzlichen Verzicht auf denselben vom Kloster 13 Juchart im Gebiet von Degersheim.

Urk. 8, 885 Sept. 13 (Ober)-Glatt. *Wanger* gibt dem Abt Bernhard von St. Gallen und dessen Vogt Wito *seinen ganzen Besitz zu (Nieder) Helfentswil* in Tausch gegen 22 Juchart zu *Nünegg* (in loco, qui dicitur Ivunekka), von denen er dafür jährlich 1 Pfennig Zins zu entrichten hat.

Verschiedene Güteraus-tausche vonseiten der grundbesitzenden freien Leute geben einen Beweis dafür, dass sie über ihren Besitz, der oft als „ererbter“ bezeichnet wird, frei verfügen konnten.

Urk. 4, 868 April 9. Kloster St. Gallen. Abt Frimald von St. Gallen geht mit Zustimmung des Konventes und seines Vogtes Alphar mit *Widran* und *Waldpreht* einen Tausch ein, um einen Teil ihres „ererbten Besitzes“ in der *Mark Gossau*, nämlich um alles, was sie um *Herisau* besitzen, gegen ebensoviel in der gleichen Mark.

Urk. 5, 868 April 9. Kloster St. Gallen. Abt Frimald von St. Gallen tauscht mit Zustimmung des Konventes und seines Vogtes Alphar auf Bitte *Meginfrids*, dessen verstorbener Bruder *Heinhart* all seinen *ererbten Besitz* in der *Mark Gossau* auf das Kloster übertragen hat, von ihm einige *Sennhütten am Berge Säntis* aus dem ererbten Besitz, den Meginfrid gegen Zins in der Mark Gossau innehat, ein gegen gleichviel aus der Erbschaft des Bruders mit der Bedingung, dass hievon der gleiche Zins zu entrichten sei.

Urk. 6, 875 April 13. *Herisau*. *Waldker* gibt *seinen gesamten Besitz zu Zihlschlacht* dem Kloster St. Gallen in Tausch gegen ebensoviel in *Gebertswil* und überträgt das Eingetauschte auf das Kloster, dem Abt Hartmut vorsteht, um es von ihm als Lehen für einen Zins von 2 Pfennig und 4 Malter Korn zurück zu empfangen.

Urk. 15, 921 Okt. 23. *Gossau*. *Gütertausch* der Brüder *Lando* und *Engilbert* mit dem Kloster St. Gallen. Sie

tauschen 60 Juchart zu *Hundwil* gegen 60 Juchart zu Hohenfirst gegen Zins von 5 Pfennig.

Urk. 16, 928 Juli 16. *Herisau*. Gütertausch zwischen *Liubthrud* und ihren Söhnen und dem Kloster St. Gallen. Sie tauscht 5 Juchart zu Tuferswil im Thurgau ein gegen 5 Juchart zu Wallschwanden.

Urk. 17, 950 (956), Febr. 12. *Gossau*. *Tolfraht* überträgt mit seiner Gemahlin auf das Kloster St. Gallen (Abt Cralo) seinen *gesamten Besitz in der Mark Schwünberg*.

Zu Anfang des X. Jahrhunderts geht zahlreicher freier Besitz an das Kloster über (Regierung des Abtes Salomon 888–919), um als Erblehen gegen Zins wieder empfangen zu werden.

Urk. 10, 907 April 17. *Herisau*. *Herewart* überträgt mit seinem Vogt vor Zeugen zu seinem und seiner Eltern Seelenheil auf das Kloster St. Gallen (Abt Salomon) *seinen ganzen Besitz in der Mark Gossau*, um ihn als Erblehen gegen jährlichen Zins (2 Pfennig) an die Kirche von Herisau zurück zu empfangen. Rückkauf ist nicht gestattet. Nach Aussterben der ehelichen Nachkommen fällt alles dem Kloster zu.

Urk. 11, 907 April 24. *Herisau*. *Hengilhart* und *Milo* übertragen auf das Kloster St. Gallen (Abt Salomon) ihren *gesamten Besitz in der Mark Flawil* im Weiler *Wolfetswil*, um ihn als Erblehen (Zins 4 Pfennig an die Kirche von Herisau) zurück zu empfangen.

Urk. 12, 907 April 24. *Herisau*. *Thieteram* überträgt auf das Kloster St. Gallen seinen *Besitz in der Mark Flawil*, um ihn als Erblehen (jährlicher Zins 2 Pfennig an die Kirche von Herisau) zurück zu empfangen.

Urk. 13, 909 Juli 18. *Herisau*. *Nandolf* überträgt an das Kloster St. Gallen (Abt Salomon) seinen *gesamten Besitz in der Mark Gossau* im Weiler *Aedelswil*, um ihn

als Erblehen gegen Zins an die Kirche von Herisau zurück zu empfangen.

Urk. 14, 909 Juli 18. *Herisau*. *Wolvolt* überträgt auf das Kloster St. Gallen (Abt Salomon) seinen *ganzen Besitz in der Mark Gossau* im Weiler *Aedelswil*, um ihn als Erblehen gegen Zins an die Kirche von Herisau zurück zu empfangen.

Die Freien in Herisau, die nun dem Kloster Zins entrichten müssen, können allerdings als freie Zinsleute zu den Gotteshausleuten des Abtes gerechnet werden, was ihrer persönlichen Freiheit aber keinen Abbruch tat¹⁾. Infolge ihrer Abhängigkeit vom Kloster nehmen sie aber jetzt auch in *rechtlicher Beziehung* eine andere Stellung ein. Nachdem einmal auch die freien Stände in Appenzell dem Kloster zinspflichtig geworden waren, teilten sie das Schicksal der Gotteshausleute und wurden *aus freien Grafschaftsleuten zu (persönlich) freien Hintersassen der Kirche*.

Ursprünglich nach der fränkisch-alemannischen Verfassung inbezug auf die hohe Gerichtsbarkeit dem Grafen des Thurgau unterstellt, kam nun beinahe der ganze jetzige Kanton Appenzell unter die Grund- und Gerichtsherrschaft des Klosters St. Gallen²⁾. Wir haben keine Belege dafür, dass die freie Vogtei eine Unterabteilung des Gaues, die sogen. *Hundertschaft* (Zent)

¹⁾ Urk. 31, 1282 Jan. 15. St. Gallen. Ausstattung des zurücktretenden Abtes Rumo von Ramstein. Unter den aufgeführten Einkünften steht Gais, Rüti, Appenzell; ferner die freien Leute der Mark Herisau (*de censibus possessionum liberorum hominum pertinentium in Herisower marche*) mit 2 Pfund Pfennige.

²⁾ Für Oberuzwil hat Gmür (Rechtsquellen d. Kts. St. Gallen) allerdings sehr einleuchtend nachgewiesen, dass man es hier mit dem Mittelpunkt einer alten Hundertschaft zu tun hat, da man hier sogar auf die Ueberreste der alten Gerichtsstätte (*mallus*) stösst. Die Weibelhub und das spätere Hochgericht deuten ebenfalls darauf hin und erhärten die Annahme ganz bedeutend.

gebildet hat, in der der Unterbeamte des Gaugrafen, der Centenarius, dem niedern Gericht vorstand, im Beisein und mit Unterstützung der freien Landsassen. Ausgeschlossen wäre der Gedanke nicht, dass ein Zentgericht vorhanden gewesen wäre in karolingischer Zeit, da ja gemeinfreie Eigentümer bis zu Anfang des IX. Jahrhunderts sich erhielten. Zudem ist Oberuzwil als Sitz eines hohen Gerichts erwiesen.

Die *Vogtei im obern Thurgau* bildete nun einen Teil der st. gallischen Reichsvogtei, die ihren Namen davon hat, dass sie im XII. Jahrhundert an Kaiser Friedrich I. und damit an das Reich kam.

1227 ¹⁾ empfängt Heinrich VII. die Vogtei über sämtliche Besitzungen des Klosters St. Johann im Thurtal, ausgenommen einen *gefreiten Bezirk*, über den das Kloster (unbekannt wann und wie) die gräflichen Rechte erworben ²⁾).

Im Dezember 1231 empfängt *Kaiser Friedrich II.* in gleicher Weise vom Abt von St. Johann die Vogtei über jenen Klosterbesitz, mit Ausnahme des genannten Bezirkes (Urk. Nr. 22). Mit der Thronbesteigung der *Habsburger* kam die Vogtei an Rudolf von Habsburg, der sie 1279 an *Heinrich Walter von Ramswag* verpfändete ³⁾).

¹⁾ Urk. 21, 1227 Dez. 20. Nürnberg. König Heinrich VII. empfängt zu Nürnberg von Abt Konrad von St. Johann die Vogtei dieses Klosters, mit Ausnahme eines gefreiten Bezirkes um das Kloster selbst und um St. Peterzell, wozu auch die Leute von Teufen (in der Gemeinde Schwellbrunn) gehören, die von jeder königlichen Steuer frei sein sollen.

²⁾ Vergl. Friedr. v. Wyss, Abhandlung S. 220.

³⁾ Urk. 30, 1279 Okt 24. Wien. König Rudolf von Habsburg beschenkt den Heinrich Walter von Ramswag für getreue Dienste mit 500 Mark Silber und verpfändet ihm in Ermangelung von barem Geld für 220 Mark den Hof zu Kriessern samt Leuten, Rechten und Zugehörden, sowie die Freien der Vogtei zu Gägelhof, Erzen-

Seit dieser Zeit erleidet die Vogtei noch einige Male das Schicksal der Verpfändung, so im Jahre 1304¹⁾ und 1307²⁾ durch *König Albrecht*.

Eine Bestätigung der Verpfändung an Jakob von Frauenfeld geschah 1315 durch König Friedrich den Schönen.

Urk. 49, 1315 April 10. Zürich. König Friedrich der Schöne bestätigt dem Jakob von Frauenfeld die *Verpfändung der freien Leute im obern Thurgau (in superiori Turgowe)* für 140 Mark und schlägt auf diese Pfandschaft weitere 60 Mark.

1373 kommt die Vogtei durch Kauf an Eberhard und Isalt von Ramswag.

Urk. 110, 1373 Juni 4. Konstanz. Johans von Frauenfeld, Sänger am Dom zu Konstanz, verkauft seinem Vetter, Eberhard von Ramswag und dessen Gemahlin Isalt alle seine Rechte an die *Vogtei der Freien zu Uzwil* und an die *Freien im obern Thurgau* (und och alle die fryen, die in obren Turgö gesessen sint), um 390 Pfund Pfennig Konstanzer Münz.

1398 erfolgt dann der Ankauf der Vogtei durch den Abt von St. Gallen, der den Vogtleuten, die zu dem Loskauf geholfen haben, verspricht, sie niemals zu ver-

berg, Baldenwil, Nünegg, Schwänberg und Uzwil samt andern in die Vogtei und des Reiches Gerichte gehörenden Freien

(Die Vogtei wurde von den Habsburgern vor 1304 wieder eingelöst.)

¹⁾ Urk. 43, 1304 Juli 18. Pfullendorf. König Albrecht verpfändet dem Jakob von Frauenfeld die freien Leute, welche ihm schon König Rudolf für 50 Mark Silber verpfändet hat, nämlich jene, die Heinrich von Ramswag zu Pfand hatte, für weitere 30 Mark Silber.

²⁾ Urk. 46, 1307 Dez. 6. König Albrecht verpfändet Jakob, dem Vogt von Frauenfeld, die schon früher verpfändeten freien Leute für weitere 60 Mark Silber.

kaufen, oder dem Gotteshaus zu entfremden, noch mit höhern Abgaben zu beschweren.

Urk. 153, 1398 Jan. 30 Bischofszell. Die Witwe Eberhard von Ramswag sel. und ihr Sohn Eberhard von Ramswag haben dem Propst von St. Gallen, Johann von Bussnang, *die Vogtei der freien Leute und Güter im obern Thurgau* mit allen Rechten zu lösen gegeben und leisten für sich und Heinrich Walther von Ramswag Verzicht.

Urk. 155, 1398 Juni 18. Bischofszell. Die Witwe Eberhards von Ramswag sel. quittiert Joh. v. Bussnang 600 Pfund Heller für die ihm verkaufte *freie Vogtei im obern Thurgau*.

Urk. 156, 1398 Dez. 14. St. Gallen. Abt Kuno und das Kapitel des Klosters St. Gallen versprechen den Leuten der freien Vogtei im obern Thurgau, die Johans von Bussnang, Propst, von Isalt v. Ramswag und deren zwei Söhnen gelöst hat und die zu dem Loskauf geholfen haben, *die Vogtei und die Vogtleute, die nirgends Bürger sind, oder ihre freien Güter in der Vogtei niemals zu verkaufen, versetzen oder sonst irgendwie dem Propst und Gotteshaus zu entfremden, noch sie mit höheren Abgaben als bisher zu beschweren, sondern bei den alten Rechten zu belassen.*

Der Abt von St. Gallen hatte wohl unter dem bereitwilligen Entgegenkommen gegen die Leute der Freivogtei seine ganz bestimmten Absichten verborgen, die darauf hinausliefen, diese fest an sich zu fesseln im Hinblick auf die stete Rivalität der Ramswager.

Dass die Insassen der Freivogtei zu dem Kaufe geholfen, darf man wohl als Beistimmung derselben zum Wechsel der Herrschaft ansehen, die durch das Entgegenkommen des Abtes Cuno ihre Würdigung fand.

Nicht nur die Ramswager, sondern auch die Herren von Toggenburg haben sich damals bemüht, die freie Vogtei an sich zu bringen, also erscheinen auch die Anstrengungen des Abtes ganz gerechtfertigt ¹⁾. In der Folgezeit ist es auch noch einige Male zwischen dem Abt und den Ramswagern zu Meinungsverschiedenheiten gekommen, die freie Vogtei betreffend.

Urk. 332, 1414 Mai 7. Lindau. Schiedleute des Abtes Heinrich III. und solche des Eberhard v. Ramswag sprechen über die Streitigkeiten der beiden betreffend die *Freivogtei zu Oberuzwil*. Darnach sollen der Abt und sein Gotteshaus von allen Forderungen, die Eberhard v. Ramswag wegen der Forderungen an sie hatte, befreit sein; ihrerseits aber ihn und seine Erben an der Vogtei samt Zugehörden „ungesumt und ungeirt lassen“, jedoch unter Vorbehalt der Rechte des Propstes zu St. Gallen und des v. Ramswag an der Vogtei ²⁾.

Diese Streitigkeiten, die in der vorigen Urkunde nicht näher erklärt wurden, treten in einer spätern vom Jahre 1415 deutlicher hervor:

Urk. 339, 1415 Okt. 18. Altstätten. Eine Klage Eberhards v. Ramswag gegen Abt Heinrich III. betreffend eines Zinses von 16 Mutt Kernen in der *Freivogtei zu Uzwil und Herisau* wird abgewiesen unter Berufung auf den Schiedsspruch von 1414 (Urk. 332).

Demgemäss erhob der v. Ramswag immer noch Ansprüche auf Zinsen aus der Vogtei, wurde aber im Hinblick auf die Vereinbarung von 1414 abgewiesen. Wir wissen auch, dass er vom Reiche die *Pfandschaft des Zolls* inne hatte, die er sich 1403 ausdrücklich bestätigen liess.

¹⁾ Gmür, Rechtsquellen II. S. 141.

²⁾ Vergl. Zellweger I. S. 320.

Urk. 189, 1403 Febr. 28. Nürnberg. König Rupprecht bestätigt dem Heinrich Walter v. Ramswag unter anderm die *pfantschaft des Zolles der fryen lüte zu Gegelmare, Wertzenberg, Baldwile, Unegge, Swenberg und Utzwile*.

b) Rechte und Einkünfte des Gotteshauses in der Freivogtei

Laut dem Privileg Abt Kunos für die obere Vogtei hat er seinen neuen Untertanen weitgehende Zusicherungen gegeben, sodass sie wohl gegenüber den andern Gotteshausleuten eine Vorrechtsstellung geniessen. Das bezieht sich besonders auf die Abgaben, die nicht erhöht werden dürfen. Bezüglich der Rechte des Klosters besagt das Privileg:

1398, 14. Dez. Item darzu sol och dem egenannten Joh. v. Bussnang (Propst von St. Gallen) und, ob er enwar, dem gotzhus ze St. Gallen von *gerichten*, von *twingen* und von *bannen*, die in der vorgeschribnen vogty beschehent, volgen und werden, als bisher recht, sitt und gewonlich ist gewesen, on alle gevärd. Item und sond och die vorgedahten vogtlüt üns . . . und ünsern Nachkommen . . . ze dienen ungeforlich, als ander des jetzgenannten gotzhus vogtlüt.

Es siegeln Abt Cuno und Capitel von St. Gallen, sowie der Propst v. Bussnang ¹⁾).

Das Gotteshaus besass das hohe und niedere Gericht (im Gegensatz zur Oberuzwiler Vogtei, wo sich die Fre Herren v. Toggenburg zu Herren der freien Weibelhübe gemacht hatten ²⁾), und setzte den Ammann, der in seinem Namen dem niedern Gerichte vorstand. Nach der Öffnung der Vogtei Oberuzwil fanden drei Jahrgerichte statt, zwei im Mai und eines im Herbst.

¹⁾ Gmür, Rechtsquellen II. S. 145.

²⁾ Öffnung der Rechte der Freivogtei 1420, 27. III., bei Gmür, Rechtsquellen.

Aus dem Privileg und dem Zinsrodel von 1398 ergeben sich die *Abgaben* der freien Leute. Sie bestanden 1. aus dem „*Zins*“, der in Form einer Summe Geldes hinterlegt wurde, und dann 2. in den „*Rechtungen*“, die aus Naturalabgaben bestanden, dem *Haber*, *Getreide* (Kernen) und „*allerjarlich ain vasnachthun*“.

I. *Privileg Abt Kunos 1398* (14. Dez.),

II. *Zinsrodel von 1398*¹⁾.

Item dis sind die alt Rechtungen an pfenningen, an haber, an kernen und an hünren . . . von den fryen gütern.

Gaigelmar (Gägelhof)	7 β d	und 2 mut	haber
Werzenberg (Erzenberg)	1 Pfd. 1 β u. 6	„	„
Nord	7 β 11 d	„ 9 viertel	„
Sunder (Sonder)	7 β	und 2 mut	„
Gehör (<i>Schwellbrunn</i>)	21 β	„ 2 viertel	„
Bülmans Risi „	3 β		
Landersberg „	11 β	„ 3 mut	„
Schmiedhausen (<i>Herisau</i>)	21 d	„ 2 viertel	„
Engelswil „	7 β d	„ 2 mut	„
Lehn „	21 d	„ 2 viertel	„
Hub „	3 β 6 d	„ 1 mut	„
Wolfenswil „	10 β 6 d	„ 3 mut	„
Baldenwil „	14 β d	„ 1 malter	„
Neunegg „	10 β 6 d	„ 3 mut	„
Kappelen (<i>Schwellbrunn</i>)	1 Pfd. 1 β d u. 6 mut		„

Zur Zeit der Appenzeller Kriege gegen den Abt und nachher, als die Gotteshausleute die schuldigen Zinse und Steuern nicht bezahlen wollten, hat wahrscheinlich auch die freie Vogtei in ihren Pflichten nachgelassen. Sie ist wenigstens im Klagebrief von 1420 mit einbegriffen:

¹⁾ Gmür, Rechtsquellen S. 142—146.

d) *Von der fryen vogtie.* Nr. 372 1420 Juni 28. — 1421 Mai 6. . . . min herre clegt . . . , das sin gotzhus ain vogtie von dem hl. riche ze pfande habi über die *fryen lüt und güter in obern Turgöw*, die man nempt die *fry vogtie*

. und von derselben versatzung und vogtie, wegen die von *Herisow* und ander ir umbsässen, die die fryen güter in der obern vogtie innhant sinem gotzhus jährlich geben söllent: (folgt die Höhe der „*nütz*“ und „*vogtrechte*“).

Kurz zusammenfassend sei im Zusammenhang folgendes erwähnt:

Eine Anzahl gemeinfreier Leute des obern Thurgau, Insassen der nachmaligen Freivogtei, deren oberer Teil, die Baldwiler-Vogtei, die freien Leute (der Mark) von Herisau umfasste, haben im IX. und X. Jahrhundert reichliche Uebertragungen ihrer Grundstücke an das Kloster gemacht. Den geschenkten Grund und Boden empfangen sie dann wieder in Form eines Lehens von seiten des Gotteshauses und zahlten diesem dafür Zins. Dieser Schritt barg weitgehende soziale und rechtliche Umwandlungen in sich. Die Kennzeichen des freien, unabhängigen Mannes, nämlich nur freien, eigenen Grund und Boden zu besitzen, war ihnen verloren gegangen, sie steigen in sozialer Beziehung eine Schicht tiefer und sind durch ihre Abhängigkeit vom Grundherrn mit den freien Hintersassen der Kirche auf eine Stufe zu stellen. So rechnet sie z. B. *Blumer* (Staats- und Rechtsgeschichte) ohne weiteres zu den freien Zinsleuten (*liberi censarii*).

Was sie sich zu bewahren wussten, war *ihre persönliche Freiheit und einzelne freie Grundstücke*, die sie noch besaßen, was aus der Urk. von 1398 und Urk. 153 und 155 deutlich hervorgeht.

Als freie Hintersassen bezahlten sie dem Grundherrn die hergebrachten Grundzinse, waren aber frei von allen Abgaben, die eigentliche Eigenleute leisten mussten, wie es z. B. bei den Sonderleuten des Klosters der Fall war ¹⁾. Das Gotteshaus besass Hoch- und Niedergericht, das in seinem Namen der Vogt und der Ammann ausübte; letzterer hatte mit dem Richteramt noch die Befugnisse des Verwalters und Steuerbeamten vereinigt.

I. Die Gotteshausleute.

Das Karolinger Wort „non est amplius nisi liber et servus“ — es gibt nichts weiter mehr als Freie und ^{Die} Unfreie — gilt nicht mehr für die spät-mittelalterlichen Rechtszustände ^{Unfreien} ²⁾. Zwischen den Stand der Vollfreien und demjenigen der eigenen Leute haben sich Stände eingeschoben, die ein Uebergangsstadium vom einen zum andern verkörpern. Es geschah dies zumeist bei Grundherrschaften, die durch ein ausgesprochen mildes Regiment ihren Hörigen Veranlassung gaben, sich die Freiheiten, die man duldete, zu eigen zu machen und diese später als gutes Recht und Herkommen auszuspielen. So gelang es den Grundherren selten, die Freien, die sich und einen Teil ihrer Güter unterwarfen, um sie als Erblehen und Zins zu empfangen, gänzlich ihrer Freiheit zu berauben und sie zu Hörigen herab zu drücken. Wie wir bei der Behandlung der Freien von Herisau gesehen, nahmen diese Elemente immer eine besondere Stellung in der Grundherrschaft ein, die sie fest behaupteten und die sie oft bis zur rechtlichen Unabhängigkeit und Freiheit erweiterten.

¹⁾ Nach den Zinsrödeln ist weder von Fällen, Gelassen, noch von Ehrschatz die Rede.

²⁾ Oechsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1891. S. 154.

Diese Bewahrung der Selbständigkeit auch bei dinglich abhängigen Ständen treffen wir oft in geistlichen Herrschaftsgebieten; ich erinnere dabei nur an die Fraumünsterleute von Zürich, besonders die in Uri, wo Abtretung an das Kloster mit Freilassung identisch war¹⁾. Wenn auch nicht in dem Masse wie beim Damenstift in Zürich war nun auch die Klosterherrschaft der Abtei St. Gallen dazu angetan, ihren Untertanen freie Bewegung zu gewähren. Es bildete sich auch hier jener Stand von *Gotteshausleuten*, die ein Mittelding sind zwischen Eigenleuten und freien Zinsleuten — aber von Anfang an mehr den letztern gleichkommen. Wir sehen sie in der Folgezeit in konsequenter Weise darnach streben, sich von den Grundlasten und den geistlichen Gerichten zu emanzipieren, allerdings weniger aus sich selber heraus als nach Vorbildern der Zeit.

Wenn ihnen *Zellweger*²⁾ in sehr freigebiger Weise eine Anzahl von Freiheiten zuschreibt, die den *Offnungen* direkt widersprechen, so geht er faktisch nicht irre, wenn er im Hinblick auf die spätere Entwicklung eben jene, durch milde Klosterherrschaft angemassten Rechte, als die herkömmlichen erklärt. Ein erheblicher Teil des Appenzeller Volkes gehörte nun auch dem Stand der Gotteshausleute an und genoss deren Rechte und Pflichten.

Die Gotteshausleute standen unter dem *äbtischen Hofrecht*, das zuerst Meier und Keller, später der Ammann, öffentlich in den jeweiligen Höfen abhielt. Dieses niedere Gericht umfasste all' das, was das Mittelalter mit „*ffräflinan*“ (Frevel) und „*bussan*“ bezeichnet, also kleinere Vergehen, die keine Blutsühne forderten, Schulden-

¹⁾ Vergl. Oechsli S. 190 ff.

²⁾ Zellweger, Geschichte des Appenzeller Volkes II. S. 251.

gerichte etc. Vor seinen Schranken wurden Güter-Verkäufe und Tausche erledigt und die Urkunden darüber ausgefertigt¹⁾.

Die Öffnungen des Hofgerichtes verbietet den Landleuten „bünd noch gelübd under inen selber noch mit nieman anderem machen²⁾ . . .“

Dass die Landleute sich später vielfach über dieses Verbot, Bündnisse ohne den Willen des Abtes nicht einzugehen, hinweggesetzt haben, dafür hat die politische Geschichte mannigfache Beispiele.

Rechte und Einkünfte des Klosters werden wohl am besten charakterisiert im Wortlaut der Öffnung, wo es heisst:

(47) „Item, ällü gewaltsami, älli aigenschafft, ällü gebott, geriht, twing und bänn und och die vorgeschribnen und ander rehtungen und nütz, väll, geläss und dienst gehörrent ainem abt zuo, von des gotzhus wegen.“

Unter den *Geboten* des Abtes kennzeichnen besonders die Bestimmungen über das Erbrecht die Stellung der Gotteshausleute:

(16) „Item wenn ain man oder frow von todes wegen abgand, die gelegen guot hinder inen lassent“ (und die Erben melden sich nicht während 7 Nächten), „dasselb guot ist dem gotzhus und dem abt ledig worden an sin gnad.“

(25) „Item wen ouch ain gotzhusman abgat und nit elich liberben lasset und ain elich wib hetti, da erbt ain abt zwen tail und nimpt das wib den dridten tail (und erben die fründ das gelegen gut“).

(26) Item gat och ain gotzhusman ab und hat weder elich liberben noch elich wib, da erbt ain abt *alles* sin sparend gut, das er gelassen hat³⁾.

¹⁾ Blumer I. S. 159.

²⁾ A. U. B. Anh. II. S. 728.

³⁾ Daher der Ausdruck „geläss“ = Hinterlassenschaft, bedeutet aber gewöhnlich die damit verbundene Abgabe an den Abt. Bei Kinderlosigkeit der Gotteshausleute nimmt der Abt nach seinem Recht die ganze Hinterlassenschaft zu seinen Händen.

Die „*Rechtungen*“ und „*nütz*“ sind präzisiert durch die Worte „*väll, geläss und dienst*“.

Mit dem Erbrecht war aufs engste der *Totfall* verbunden, eine Abgabe, die der Abt nach dem Tode der Gotteshausleute bezog und die noch vermehrt wurde durch das Recht, das beste Kleid der Verstorbenen sich anzueignen¹⁾.

Weitere Rechte²⁾ hatte das Gotteshaus (40) von dem mayerampt (41) von verschiedenen Alpen „smaltz, Käs und Ziger“ (44) „Item, ain abt liht och den *zoll* ze Appenzell (46) . . ez hand och ain propst und ain portner ämpter ze verlihenn, die inen ir nütz innement (von alpen, erschatz und andern nützen).“ Was nun den *Ehrschatz* betrifft, ist dies eine Abgabe, die bei Verleihung eines Grundstückes an einen andern Inhaber dem Kloster bezahlt werden musste. Der betreffende *Erblehenspruch des Ammanns* lautet: (18) „Ich lih dir von des gotzhus wegen, was ich dir von recht lihen sol — und gib meinem herrn, dem abt sinen *erschatz*“.

Auch sind die Gotteshausleute zu *etlichen Dienstleistungen* verpflichtet, die stark an die Hörigkeit erinnern.

(47) „Wenn och ain abt notdurftig ist ze fürren holtz, korn, sand, stain . . zuo der burg ze Appenzell, dasselb hat inen ain amman ze gebieten ze fürren, und desglich ist in andern ämptern och. (6) Item, wenn och ain abt raysan oder ziehen wil uff lantag ald (oder) anderswahn von des gotzhus wegen, so sont die von Appenzell und ander gotzhuslüt im hilflich sin und mit ihm zieheu mit vil oder mit wenig, als im denn geraten wird und als si vormals och hand getan.“

¹⁾ A. U. B. Anh. II. Nr. 15 (24, 25, 27, 28, 29, 30).

²⁾ Ein allgemein übliches Recht des Grundherrn in damaliger Zeit schreibt sich der Abt zu: (39) „Item, der *wildban* und alle *fischentzen* sint des gotzhus.“

Daraus ergibt sich klar, dass die Gotteshausleute zu *Frohn- und Kriegsdiensten* (raysen) durch den Abt verpflichtet wurden.

Bezüglich des letztern ist eine Verfügung des Abtes von 1345 sehr interessant, die zeigt, dass der Grundherr genau orientiert sein wollte, wie viele Harnische (d. h. wehrfähige Leute) jeweils sich auf den Gütern befanden¹⁾. Vergl. auch Waffenrodel zur Zeit Abt Kunos (1457—1463).

Unter dem Eindrücke der Öffnung bleibt allerdings nicht mehr viel von den Freiheiten, die man diesem Stand gerne hat beimessen wollen. Doch muss gesagt werden, dass es auch in Appenzell wie anderorts ging, dass sich nämlich die nach Freiheit strebende Masse des Volkes kaum an die geschriebenen Rechte der Herrschaft hielt. Das lange, zähe Ringen der Gotteshausleute, das mit ihrer Ablösung vom Kloster endete, bietet ein sprechendes Beispiel dafür, dass man sich eben die Rechte, die versagt waren, mit Gewalt aneignete. Besonders das Recht der Bündnisfreiheit und das vielumstrittene, die Beamten mitzuwählen und nach eigenem Gutdünken einzusetzen. Doch einige Rechte, die sie von den Leibeigenen des Klosters unterschieden, mögen die Gotteshausleute immerhin gehabt haben.

Eine Öffnung von Waldkirch erlaubt den Gotteshausleuten von St. Gallen freien Zug und Wechsel²⁾.

¹⁾ Urk. 79, 1345 Juni 23. St. Gallen. Abt Hermann und Konvent von St. Gallen verordnen, in Ansehung getreuer Dienste der Landleute von Appenzell, Hundwil etc., dass alle, die *Grundbesitz in den Ländern nach Landrecht erben, mit den Gütern auch die Harnische erben und sie auf den gleichen Gütern lassen sollen*.

²⁾ *Öffnung von Waldkirch*, welches wie Appenzell zur Vogtei St. Gallen gehörte: „Es hand die Lüt zur Waldkilch *fryen Zug und wechsel*, als ander Gotzhuslüt“

Also dürfen wir wohl auch das Recht des freien Zuges für die appenzellischen Gotteshausleute annehmen. Die Gotteshausleute konnten auch nach Willkür über bewegliches und unbewegliches Eigen verfügen, sofern es nicht Lehen des Grundherrn betraf, das nur mit dessen Zustimmung veräußert werden durfte¹⁾.

II. Die Sonderleute.

Gestützt auf die Urkunde vom 7. III. 911 (Zellw. Urk. Nr. 25) stellt *Zellweger* in seiner Geschichte des appenzellischen Volkes²⁾ die Hypothese auf: „dass diejenigen *Sonderleute* genannt worden seien, welche ihre Güter dem Kloster, unter Vorbehalt ihrer Benützung geschenkt hatten. Daher mögen sie zerstreut gewohnt und keine Genossenschaft gebildet haben, und auch die Güter, nach solchen Bewohnern, *Sonder* genannt worden sein.“ Zellweger weist sie einem besondern Stand „*wahrer Untertanen des Klosters*“ zu, deren Ammann in Gais wohnte, weil sie dort, sowie in Teufen und Herisau am zahlreichsten vorkamen.

*Blumer*³⁾ definiert die Sonderleute als Einwohner gewisser vorbehaltener Bezirke, die von Vogtabgaben befreit, sowie in der hohen Gerichtsbarkeit nicht dem Kastvogt des Klosters, sondern dem Abt selbst unterstellt sind, und bestreitet die von Zellweger aufgestellte Annahme, dass sie einen eigenen, von den Gotteshausleuten verschiedenen Stand gebildet haben.

¹⁾ „Item es mag och ain abt ainem jeklichen gotzhusman, frow, tohttran und knaben sin gelegen gut und sin varent gut gunnen ze fügenn, ze machenn in gmaind wis als suss hingegeben . . . den sy das ir gunnen wöltend.“ (Abschnitt 10 A. U. B. S. 728).

²⁾ 1. Bd. S. 251—52.

³⁾ Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien I. S. 94.

*Marti*¹⁾ äussert sich ebenfalls zur Frage über die Sonderleute. Er nimmt an, dass diese *Hörige, Eigenleute* der Klöster waren, die das Recht des freien Zuges, das die Gotteshausleute besaßen, nicht hatten.

Die Urkunden bestätigen nun in der Hauptsache die letztgenannte Aufstellung, die mit *Zellwegers* Auffassung sich stellenweise deckt. Zum ersten mal werden Sonderleute, ohne nähere Andeutung ihres Verhältnisses zum Kloster im Jahr 1288 (Urk. vom 30. September) genannt²⁾.

Abt Wilhelm von St. Gallen verpfändet für 5 Mark Silber dem Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg gewisse Leute seiner Kirche, gemeinhin die *Sonderleute* geheissen (quosdam homines speciales ecclesie sue vulgariter dictos Sunderlüte).

Allerdings lässt der Passus „*gewisse* Leute seiner Kirche“ schon auf eine Besonderheit der Stellung schliessen, sodass sie nicht ohne weiteres zu den Gotteshausleuten gerechnet werden dürfen. Um nun der Frage der *Oertlichkeiten*, die sie bewohnten, näher zu treten, müssen wir auf die Urkunden verweisen. Aus einer Urkunde von 1299 (20. Februar) ist ersichtlich, dass im *Gossauer Amt* solche Sonderleute gewohnt haben³⁾.

Auch die Klageschrift des Abtes Heinrichs IV. von St. Gallen (1420 Juni 28. bis 1421 Mai 6.), worin er den Eidgenossen seine Ansprachen und Beschwerden gegen die Appenzeller darlegt, gibt über die Verteilung der Sonderleute Auskunft.

¹⁾ Anhang I des A. U. B., S. 706 Urk. 32, S. 707 Urk. 39.

²⁾ A. U. B. Nr. 32.

³⁾ Rücklösung einer Pfandschaft des Abtes Wilhelm von St. Gallen an Egloif den alten von Rosenberg. Darunter befinden sich „*alle die sunderlüt, die in daz ampt ze Gozowe hörrint.*“

Aus dem Abschnitt (3) „*Zuspruch zu den von Tüffen umb Zins*“ erhellt ganz deutlich, dass neben den Gotteshausleuten im Amt Teufen zahlreiche Sonderleute sassen, auf Gütern, die man Sondergüter nannte und die dem Gotteshaus jährlich besondere Steuern bezahlten „als ains abbt es gnaden vinden mochten.“

Abschnitt (3) (6) *Umb die Sunder stür Urk. Nr. 372.* Min herr clegt . . . das sin gotzhus von alter ain stür hab von den gütern, die man nempt *Sundergut*. Und derselben güter habint auch die von *Tüffen* so vil inne und habint ouch denselben ihren tail, der ir denn je uffgelait ward, sinen Vorfarn (des Abtes) allwegen geben und ussgericht untz an den Krieg.

Die rechtlichen Ansprüche des Abtes erstrecken sich auch auf „die hohen gericht über das blut und der ban ze Tüffen und alle bessrung und bussen, so ainem vogt und dem riche von der vogtei und bans wegen zugehört, von der versatzung wegen, als dieselbe vogtei dem gotzhus von dem rich versetzt ist“¹⁾.

Besonders deutlich aber ersieht man aus den Ansprüchen des Abtes „zu den von Gaiss“, dass wir es hier mit Sonderleuten zu tun haben, die in weitgehender Art dem Abte verpflichtet waren.

*Zuspruch zu den von Gaiss*²⁾.

. . . . min herre clegt zu den von *Gaiss*, dass dieselben lüt sient und haissent *Sundertlüt* und sinem gotzhus zugehörent also, das niemand ichtz über sy zu gebieten hab noch och ze bevogtenn haben sölli denn ain *abbt von des gotzhus wegen*. Das Gotteshaus besitzt „ge-

¹⁾ A. U. B. S. 214.

²⁾ A. U. B. Nr. 372, Urk. v. 1420 Juni 28. bis 1421 Mai 6.

richt, zwing und benn“ und setzt „ainen amman“, der Gericht hält und den Erschatz bezieht¹⁾).

Ebenfalls sprechend für die Stellung der Sonderleute scheint mir die Urkunde Nr. 90 und Nr. 91 vom Jahre 1356 und 1357, wo erstens in der Bestätigung der Freiheiten des Abtes und des Gotteshauses durch Karl IV. das *Sonderamt* nach den übrigen Aemtern aufgezählt wird, zweitens in der Zinsübertragung an *Eglolf von Rosenberg*, Dienstmann des Klosters St. Gallen, ebenfalls des Sonderamts zuletzt Erwähnung geschieht²⁾).

Kurz zusammengefasst ergeben die Resultate der genannten Urkunden folgendes:

Gewisse Leute des Klosters, die *Sonderleute* genannt, stehen in einem ausgesprochenen Abhängigkeitsverhältnis zu diesem, das sie von den übrigen Gotteshausleuten scharf scheidet. Sie dürfen also wohl als *besonderer Stand eigener Leute* des Abtes angesehen werden. Die Ansprüche der Aebte an sie ergeben, dass das Kloster ihnen nach Gutdünken Steuern auferlegte und dass niemand ihnen zu gebieten und sie zu bevogten hatte als das Gotteshaus. Dasselbe besitzt Gericht, Twing und Bann

¹⁾ *Blumer*, Staats- und Rechtsgesch. I. S. 98 macht auch darauf aufmerksam, dass das „Sonderamt“ sich auch auf *Speicher* ausdehnte, da eine Vergleichung der beiden Bündnisse v. 17. Jan. 1401 (Urk. Nr. 161 und 162) zeigt, dass statt des in der ersten Urkunde genannten Landes *Speicher* in der zweiten nur *Sonderleute* genannt werden. Vergl. Urk. Nr. 451 v. 4. Febr. 1426, wo analog dem vorhergehenden Fall unter *Sondergut* (S. 263) die Güter der Sonderleute von *Gais*, *Speicher*, *Herisau* und *Gossau* verstanden werden können.

²⁾ Urk. 91, 1357 März 10. St. Gallen. Abt Hermann und das Kapitel von St. Gallen geben nach dem Rat der Dienstleute des Klosters und anderer weiser Männer *Eglolf von Rosenberg*, Dienstmann des Klosters, einen jährlichen Zins von 30 Pfund Pfennig von allen Einkünften ausser Klosterlehen in *den Aemtern Appenzell, Hundwil, Trogen, Teufen und dem Sonderamt*. Vergl. auch Urk. Nr. 128 von 1379 Okt. 16.

und setzt den Ammann ein, der Gericht hält und den „Erschatz“ bezieht (Abgabe beim Uebergang des Lehens an einen andern Inhaber).

Wie sie an das Gotteshaus gekommen sind, wage ich nicht zu entscheiden, möchte aber die Ansicht Zellwegers darüber bezweifeln¹⁾.

Was nun ihre Wohnsitze anbetrifft, geben die Urkunden mehrere Anhaltspunkte, vor allem sind sie ausdrücklich genannt im *Amt Gossau*, in *Gais*, und ziemlich sichere Vermutungen deuten darauf hin, dass solche auch in *Herisau*, *Teufen* und *Speicher* sesshaft waren. Ihre Güter haben sie als Sondergüter vom Gotteshaus zu Lehen, dem sie neben dem Zehnten noch Abgaben leisten müssen.

Eine Zusammenfassung der Sonderleute geschieht oft in dem Ausdruck *Sonderamt*, es ist eben das Amt, in dem die Sondergüter sich befinden und die Sonderleute wohnen. Dass dies nicht zusammenhängend war, sondern die Eigenleute verschiedener Aemter zusammenfasste, geht aus dem Vorhergesagten hervor.

2. Kapitel.

Die hohe Gerichtsbarkeit und ihre Inhaber bis 1345.

Gegenüber der späteren mittelalterlichen Zersplitterung und Mannigfaltigkeit des Gerichtswesens scheint die Karolingische Organisation des IX. Jahrhunderts in ihrer Klarheit und Einfachheit wohltuend einheitlich. Der fränkische *Graf* hat in seiner Grafschaft, die dem

¹⁾ Viel eher möchte man annehmen, dass diese wirklich Unfreien, nie freien Grund und Boden besessen, sondern immer vom Kloster abhängig, mit Zins und Gefällen belastet, Klostergut bewirtschaftet haben.

geographischen Begriff des *Gaus* entspricht, volle richterliche und vollziehende Gewalt¹⁾). Der Gau selbst bildet den Verwaltungsbezirk des Grafen, seine Unterabteilungen aber, die *Hundertschaften* oder *Centen*, sind die eigentlichen Gerichtsbezirke. Hier waltete unter oder neben dem Grafen der Hundertschaftsbeamte, *Centenar* oder *Hunno* geheissen²⁾).

In der Ostschweiz ist nur die Waltramshundert mit dem Namen bekannt, ziemlich sicher wird auch die *Mark Gossau* und die freie Weibelhube *Oberutzwil* als eine Hundertschaft nachgewiesen³⁾). Dies lässt nun die Vermutung aufkommen, dass wir in der *Mark Herisau* ebenfalls die Ueberreste einer Huntare vor uns haben⁴⁾).

Dreimal des Jahres erschienen die Freien des Gaues zum echten Ding (*mallus legitimus*), dem der Graf vorstand und die Blutgerichtsbarkeit ausübte. Bei dem grossen Umfang des Gaues und nach der grossen Zahl der Hochgerichtsstätten späterer Zeit zu urteilen, fanden die Gerichtssitzungen in den einzelnen Huntaren statt, wobei der Centenar der betreffenden Cent dem Grafen zur Seite stand. Dingpflichtig waren vor allem die freien Grundeigentümer und vielleicht die übrigen freien Leute, die auch für Appenzell in der Mark Herisau nachgewiesen wurden.

Auch der Kreis jener rechtskundigen Männer, die beim Finden des Urteils dem Grafen behilflich waren, findet sich in den Urkunden nachweisbar; es sind die *judices*, Urteilsfinder, die *Schöffen*⁵⁾).

¹⁾ *Fr. v. Wyss*, Abhandlung S. 288.

²⁾ Oft in der gleichen Bedeutung *Tribunus* genannt; vergl. Wartmann St. G. Urk. B. I. Nr. 494.

³⁾ Meyer v. Knonau: Ein thurgauisches Schultheissengeschlecht und Urk. Nr. 31 (A. U. B.).

⁴⁾ *Gmür*, Rechtsquellen d. Kts. St. Gallen. Öffnungen und Hofrechte II. S. 133.

⁵⁾ Wartmann, Urk. B. v. St. Gallen, II. Anh. Nr. 17.

Tief eingreifend in diese einheitliche Handhabung des Blutgerichtes wirken nun die *Immunitätsprivilegien*, die besonders den bischöflichen Kirchen und grossen Klöstern zu teil werden und ihnen eine ähnliche Ausnahmestellung sichern, wie die Executionen den königlichen Gütern und den Besitzungen der Grafen und königlichen Vasallen¹⁾. Der öffentliche Beamte verliert dadurch das Recht der Handhabung der Gerichtsbarkeit, die nun vom Grundherrn, der natürlicherweise nach Grundherrschaft strebt, durch dessen Beamten ausgeübt wird. Im Namen des Klosters fungiert nun dessen *advocatus* (Vogt) zuerst für die niedere Gerichtsbarkeit, während die höhere in die Kompetenz des Grafengerichtes fiel.

Im X. Jahrhundert erlangten die Klöster weitere Privilegien, die ihnen die öffentliche Gerichtsbarkeit oft mit Einschluss des hohen Gerichtes sichern und damit ihren Einfluss auf die Klosterleute (Gotteshausleute) beträchtlich steigern.

Das *Kloster St. Gallen* bietet ein prächtiges Beispiel für die Entwicklung der Grundherrschaft, die eine mächtige Förderung fand durch Immunität und Privilegien.

Frühe schon muss sich die geistliche Herrschaft das hohe Gericht für das *Sonderamt* angeeignet haben, jenem im Lande zerstreuten Bezirk der *Sonderleute*, die ihren Mittelpunkt zu Gais hatten und als Hörige des Klosters ganz der Immunität desselben unterworfen waren²⁾.

Der Amtsbezirk des Grafen wird nun durch das Aufkommen weltlicher und geistlicher Grundherrschaften zerrissen und seine gerichtlichen Kompetenzen geschmälert durch die grundherrlichen Organe des Gerichtes. Noch

¹⁾ Fr. v. Wyss, Abhandlung S. 298.

²⁾ Urk. Nr. 32, 39, 91 und 372 im A. U. B.

intensiver hat der alte Centenar die Aenderung der bestehenden Verhältnisse erfahren, er tritt zurück — an manchem Ort lebt zwar die karolingische Einrichtung weiter, um später in den Urkunden in veränderter Form wieder zu erstehen.

Das XII. Jahrhundert bringt die Verfassungs-Aenderung zum Abschluss, es erscheint die wohl sehr zutreffend benannte Zeit der *Vogteiverfassung*¹⁾, in der Grafschaft und Herrschaft noch daneben und darüber steht. Die älteste und bedeutendste dieser Vogteien ist die *Kirchenvogtei*, die sich auf der Grundlage der Immunität aus den immer mehr sich entwickelnden gerichtlichen (niedern) Befugnissen der Vögte (advocati) entwickelte. Zuerst waren diese Vögte vom geistlichen Stift abhängig und wurden von diesem nach Gutdünken eingesetzt²⁾, später aber wurden die Vogteien erbliche Lehen, mit denen viele Besitzungen und Gefälle verbunden waren, die Vögte selber unabhängige, gewöhnlich dem Ritterstande angehörige Leute, die ihr Amt zur Gerichtshoheit umwandelten und einträglich zu machen wussten.

Ueber ihnen steht der obere oder *Kastvogt*, der adliger Abkunft, die hohe Gerichtsbarkeit ausübt und oft die Lehensherrlichkeit über die niedern Vogteien an sich zu bringen verstand.

Das Amt des Kastvogts wird zum ausgedehnten Herrschaftsrecht, die damit verbundenen Lehen und Abgaben machen es zum einträglichsten der damaligen Zeit, sodass es selbst die *Hohenstaufen* und Habsburger an sich gebracht haben³⁾.

¹⁾ F. v. Wyss, S. 309.

²⁾ v. Arx, St. Gall. Gesch. I. S. 310.

³⁾ Der Abt von St. Gallen, der von Kaiser Lothar das Recht hatte, den Klostervogt selbst zu wählen, verkaufte das Amt um 300 Mark Silber an den Grafen *Rud. v. Pfullendorf* und dieser übergab die Vogtei nebst all' seinen Gütern und Lehen an seinen

Die Hohenstaufen liessen die Vogtei nicht so bald aus ihren Händen. 1227 empfing sie König Heinrich VI. „mit Ausnahme eines gefreiten Bezirkes um das Kloster¹⁾ selbst, wozu auch die *Leute von Teufen* (Dufin) gehören, die von jeder königlichen Steuer frei sein sollen.“ Es mögen dies *Sonderleute* des Klosters gewesen sein, die diesem direkt unterstellt waren, auch in Bezug auf das hohe Gericht.

1231 gelangte die Vogtei in die Hände Friedrich II., auch mit Ausnahme jenes gefreiten Bezirkes²⁾. Die wirre Zeit der letzten Hohenstaufen sah mehrere adelige Geschlechter im Besitze der Kastvogtei³⁾, bis sie 1273 Rudolf von Habsburg verliehen wurde, der seinen Günstling Ulr. v. Ramswag zum Untervogt ernannte⁴⁾. 1279 verpfändete er demselben für versprochene 220 Mark die Vogtei über die Freien im obern Thurgau⁵⁾.

Nach Rudolfs v. Habsburgs Tod hielt das Kloster nicht zu dessen Sohn Albrecht, sondern zum anderen Thronprätendenten: Adolf von Nassau. Dieser verlieh dem Abt Wilhelm von St. Gallen 1297 als Ersatz für den Schaden, den er durch König Rudolf erlitten, 500 Mark Silber und erlaubte ihm, die *Steuer* und *alle Einkünfte des Reichs* in der Stadt und Landschaft St. Gallen, ausgenommen Vogtrecht und Vogtgericht, zu geniessen, bis die Summe abbezahlt ist (Urk. Nr. 35). Im selben Jahr fügt der König noch 100 Mark Silber bei für die verpfändete Vogtei (Urk. Nr. 36).

Schwager Kaiser Friedr. I (Zellweger S. 132—153). Die Kirchenvogtei wird nun fortan *Reichsvogtei* genannt, weil die damit verbundenen öffentlichen Rechte durch die Person des Kaisers an das Reich gekommen sind.

¹⁾ St. Johann, s. S. 20.

²⁾ Urk. Nr. 22.

³⁾ Heinrich und Albert v. Sax und Heinrich v. Wildenberg auf Freudenberg.

⁴⁾ v. Arx I. S. 403.

⁵⁾ Urk. Nr. 30.

1298 verleiht Adolf dem Abt Wilhelm (von Montfort) für getreue Dienste weitere 1000 Mark Silber und verpfändet dafür alle Einkünfte der Reichsvogtei, dessen Leute und Güter an das Kloster (Urk. Nr. 37) und im selben Jahr verpfändet er ihm das *Vogtrecht* und *Gericht* über *St. Gallen*, *Wangen* und *Altstätten* um 300 Mark (Urk. 38). Zum Vogtgericht St. Gallen gehörten ebenfalls die Leute der Gemeinden von *Appenzell* und *Hundwil*, was aus der Urkunde von 1311 ersichtlich ist¹⁾.

Im Jahre 1324 kam, wie diese Urkunde zeigt, die hohe Vogtei an das Reich zurück, doch nicht für lange Zeit. Kaiser Ludwig der Bayer versetzte 1331 dem Ulrich v. Königseck die Vogtei um 100 Mark Silber²⁾. Obschon er den Einwohnern der Vogtei St. Gallen versprach, sie dem Reich nicht zu entfremden, versetzte er doch 1334 abermals die Steuer von *Appenzell* und *Hundwil* an Arn. von Bürglen und 1343 an Ulrich von Königseck, sowie im folgenden Jahre 1344 die *Reichsvogtei* an Albrecht von Werdenberg³⁾.

¹⁾ Urk. 48. 1311 April 22. Lodi. König Heinrich VII., dem durch Boten Abt Heinrich II. von St. Gallen dargelegt wird, dass König Adolf dem Kloster „advocaciam Sancti Galli, tam super oppido Sancti Galli quam super *hominibus in Appacelle et in Huntwiler* et in omnibus aliis pertinenciis ad ipsam advocaciam spectantibus“ für 1300 Mark Silber verpfändete, dass aber das Kloster davon noch keinen Nutzen gezogen, erklärt, dass das Kloster 13 Jahre lang je 100 Mark erhalten solle, bis die Pfandsumme abbezahlt ist und damit die Verpfändung erlischt.

²⁾ Nr. 62, 1331 Okt. 23. Augsburg. Kaiser Ludwig der Bayer versetzt dem Ulrich v. Königseck für getreue Dienste die Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Trogen, Teufen, Wittenbach, Gossau und Herisau für 100 Mark Silber und 1332 um weitere 180 Mark die Vogtei über den Hof zu Trogen (Urk. Nr. 63 und Urk. Nr. 64).

³⁾ Urk. 67, 1333 Juli 26. Würzburg. Kaiser Ludwig der Bayer verspricht den Gemeinden der zur Vogtei St. Gallen gehörenden Talschaften zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Wittenbach, Rotmonten und Engetswil, sie in keiner Weise dem Reiche zu entfremden.

Vom Grafen v. Werdenberg ging die Vogtei dann an den Abt Herm. v. St. Gallen über und damit hat das Stift die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in den appenzellischen Gemeinden gewonnen, welche nun eigentlich ganz unter der Landeshoheit der geistlichen Grundherren stehen¹⁾. Interessant ist es, dass die Gotteshausleute unmittelbar nach der Pfandeinlösung sich vom Abte die Bestätigung urkundlich geben lassen, sie in Bezug auf Steuern und Dienste beim alten Herkommen zu belassen²⁾.

Es kennzeichnet die Zusicherung des Abtes ganz zutreffend das künftige gegenseitige Verhältnis, das immer mehr sich entfaltende Bestreben der Landleute, sich dem Druck der allgewaltigen Territorialherrschaft zu entziehen. Der erwachende freiheitliche Instinkt der Gotteshausleute schreckt in richtiger Erkenntnis der Lage

Urk. 69, 1334 Juni 11. Ueberlingen. Kaiser Ludwig versetzt Arn. v. Bürglen 12 Mark Silber jährlich aus der Steuer der Tal-schaften Appenzell und Hundwil.

Urk. 70, 1343 März 31. Donauwörth. Kaiser Ludwig, der Ulrich v. Königseck 900 Pfund Heller schuldet, versetzt ihm dafür Steuern, Rechte und Einkünfte zu Appenzell und Hundwil.

Urk. 72, 1344 März 19. München. Kaiser Ludwig der Bayer versetzt dem Grafen Albrecht von Werdenberg für die Summe von 600 Mark Silber die Reichsvogtei zu Appenzell, Hundwil, Teufen samt Zugehörden.

¹⁾ Urk. 74, 1345 Mai 1. München. Kaiser Ludwig versetzt dem Fürstabt Hermann von St. Gallen die Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten um 600 Mark Silber (womit der Abt die Vogtei vom Grafen Albrecht von Werdenberg eingelöst hat) und schlägt ihm weitere 600 Mark darauf für bisherige und künftige Dienste im Krieg gegen Churwalhen, namentlich mit den Festen Blatten und Berneck.

²⁾ Urk. 78, 1345 Juni 23. St. Gallen. Abt Hermann von St. Gallen verspricht den Landleuten von Appenzell, Teufen, Urnäsch etc., die ihm vom Reich versetzt sind, in Anbetracht ihrer Dienste für sich und seine Nachkommen, sie von des Reiches und der Vogtei wegen mit Steuern und andern Diensten beim Herkommen zu belassen, jährlich nur eine Steuer zu erheben und nicht Klage gegen fehlbare Landleute zu erzwingen.

zurück vor der erdrückenden Machtstellung des Klosters, das für seine Gebiete im vollsten Masse die Herrschaft ausübt. Machtüberfülle vonseiten des Grundherrn und zwingende Notwehr des letzten freiheitlichen Rechtes der Untergebenen ringen gegen einander, der Kampf ist unvermeidlich geworden.

III. Kapitel.

Die Entwicklung einer eigenen Verfassung.

Schon aus der Zusicherung des Abtes Hermann von St. Gallen vom Jahre 1345¹⁾, durch welche er den Land-
leuten verspricht, mit Steuern und andern Diensten sie beim alten Herkommen zu belassen, geht hervor, dass die Untergebenen ganz entschieden einer Willkürherrschaft des Grundherrn entgegen zu streben trachteten. Bedenkt man, dass, wie im vorigen Kapitel ausgeführt wurde, die gesamte Gerichtshoheit und das ganze Territorium bis auf einige kleine Ausnahmen dem Kloster anheim gefallen ist, so müssen verschiedene Faktoren mitgewirkt haben, dass einerseits der mächtige Grundherr sich zu Versprechungen gegenüber den Gotteshausleuten versteht und andererseits die letztern soviel Einfluss auszuüben vermögen, diese Zusagen zu erwirken.

Ein-
heimische
„Amtsleute“

Schon der Ausdruck „*Landleute* von Appenzell, Hundwil etc.“ anstatt Gotteshausleute lässt vermuten, dass die Einwohner der Gemeinden sich der Grundherrschaft gegenüber selbständiger betrachten, als dies sonst üblich ist. Ja die Urkunden der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts lassen noch weitere Schlüsse ziehen, vor allem diesen, dass die Landleute entgegen den vorher angeführten Geboten der Öffnungen Verbindungen untereinander eingegangen sind und sich also einfach Rechte angemasst haben, die im Gegensatz zum Hofrecht stehen²⁾.

¹⁾ Urk. Nr. 78.

²⁾ Öffnung von Appenzell, Abschn. 12. A. U. B. S. 728.

Gerade die Urkunde von 1323 zeugt davon, dass die Landleute zu Appenzell und Hundwil ein näheres Einverständnis miteinander anstrebten, das über die Frage nachbarlichen Verkehrs hinaus ging, indem beide Gemeinden unter Vermittlung des Grundherrn nach vorangegangenen Streitigkeiten die Marken gegenseitig festlegen ¹⁾).

Dann lässt die im vorigen Kapitel zitierte Urkunde von 1333 ²⁾), worin Ludwig der Bayer den Gemeinden der Talschaften Appenzell etc. verspricht, sie dem Reiche nicht zu entfremden, deutlich hervortreten, dass wir es nicht mehr mit blossen Gerichtsbezirken (Aemtern) des Klosters zu tun haben, sondern mit *Talschaften*, welcher Ausdruck einer Gemeinde mit gewisser politischer Selbständigkeit zukommt. Dass diese Talschaften nicht isoliert dastanden, sondern einander bedurften, ist leicht zu begreifen, und um so erklärlicher erscheint eine Verbindung der Gemeinden untereinander, deren Zweck nicht von vorneherein die Emanzipation vom Grundherrn sein musste, die aber leicht dazu führen konnte, einer schwächern Herrschaft gegenüber Rechte geltend zu machen, die unwillkürlich zur Loslösung und Freiheit strebten. Wahrscheinlich steht die Gemeinde *Appenzell* an der Spitze dieser Verbindung mit kräftiger Unterstützung von *Hundwil* und *Herisau* ³⁾).

Noch besser bietet uns folgende Urkunde ein Bild von der beginnenden Selbständigkeit der Gotteshausleute:

Urk. 80, 1346 Jan. 20. Die vier Brüder von Sax geben auf Bitte Abt Hermanns von St. Gallen seinem

¹⁾ Urk. 56, 1323 Nov. 15. St. Gallen. Abt Hiltbold und der Konvent des Klosters St. Gallen vermitteln in Grenzstreitigkeiten zwischen den Landleuten zu Appenzell und Hundwil.

²⁾ Urk. 67. Urk. 68 übernimmt die Bezeichnung Talschaft.

³⁾ In Urk. 56, 67, 68, 80, 81, 89. 91 steht Appenzell an erster Stelle.

Gotteshaus und *den Landleuten von Appenzell Krinnun* in ihrer Alpe zu eigen zur Errichtung einer *Letzi für das Land Appenzell*.

Meines Wissens wird hier zum erstenmal Appenzell als *Land* erwähnt, was ganz den Eindruck eines selbständigen Gemeinwesens hervorruft. Dass die Bezeichnung „Landleute von Appenzell etc.“ keine vorübergehende war, beweist die Zusage von Ulr. v. End, Pfleger von St. Gallen, in der Urk. vom 10. April 1346 (Nr. 81): Ulr. v. End, Pfleger, Propst und Portner von St. Gallen, gibt den *Landleuten von Appenzell, Hundwil, Teufen etc.* die nämliche Zusage wie Abt Hermann (Urk. 78). Weitere Beweise sind die zwei folgenden Urkunden:

Urk. 89, 1356 Aug. 5. St. Gallen. Die fünf Brüder von Sax verständigen sich gütlich mit den *Landleuten zu Appenzell* über Streitigkeiten und geloben, keinerlei Ansprache deshalb gegen die Appenzeller zu erheben und alle, die die Appenzeller deswegen befehdet haben, ihnen zu Freunden zu gewinnen.

Urk. 93, 1360 September 10. St. Gallen. Albrecht v. Zimmer, Pfleger von St. Gallen, gibt *den Landleuten von Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach etc.* die gleiche Zusicherung wie Abt Hermann (Urk. 18) und sein Pfleger Ulr. v. End (Urk. 81) sie gegeben haben.

Ein anderes wichtiges Moment für die Selbständigkeit der Landleute liegt darin, dass ihre *Amtleute aus einheimischen Geschlechtern* genommen werden. 1327 sind es noch die vertrauten *Ministerialen* des Abtes, die die Ammann-Aemter besetzen. So amtet zu *Appenzell* Konrad Kuchimeister von St. Gallen.

Urk. 61, 1327 Dez. 20. St. Gallen. Abt Hiltbold von St. Gallen versetzt dem *Konrad Kuchimeister, Ammann zu Appenzell*, für schuldig gebliebene 20 Pfund 8 Schilling und für geliehene 12 Pfund alle Einkünfte aus dem Land

Appenzell, mit Ausnahme des Burgsässes, bis zur völligen Abtragung der Schuld.

In *Hundwil* sitzt Joh. v. Meldegge öffentlich zu Gericht im Namen des Abtes.

Urk. 87, 1353 Juni 18. Hundwil. *Konrad Waibel, Sohn des Ulrich Waibel sel. von Hundwil*, verkauft an Abt Hermann von St. Gallen die sogenannte Schwägalp aus der Hinterlassenschaft seines Vaters mit allen Rechten und Zugehörden um 19 Pfund Pfennig und vor *Johans v. Meldegge, Ammann zu Hundwil, der daselbst öffentlich zu Gericht sitzt*, leisten die Brüder und Schwestern Konrad Waibels Verzicht auf alle Anrechte an die Alp. Es siegeln *Konrad Waibel, der Ammann, der Fürsprech und der Vogt* der unmündigen Geschwister.

Die Wahl einheimischer Ammänner steht in enger Verbindung mit den Streitigkeiten der Landleute von Appenzell und Hundwil gegen den Abt im Jahre 1367¹⁾.

Fünf Schiedleute von St. Gallen vergleichen den Zwist der beiden Parteien, der hervorgerufen wurde durch Bedrückungen und Beschädigungen vonseiten des Propstes Cuno von Stoffeln, von Walter sel., Meier von Altstätten, und von Ammann Eglolf von Altstätten gegenüber den genannten Landleuten. Der Schiedsspruch lautet zugunsten des Abtes.

Die beiden Aemter Appenzell und Hundwil geloben, „daz wir niht *gemainlich* noch der mertail unter uns mit *burgrecht* noch mit *puntnuss* zu nieman durch mutwillen verbinden noch verpflihten süllent, alledieweile unser herre abt Geori lebt, weder in dez gotzhus noch in dez richs stet noch hinder dehain ander herrschaft . .

. . Wär och, daz sich jeman in den vorgeschribenen zwain ämptern *zu ainander verbunden hettint* . . . ez wäre

¹⁾ Urk. Nr. 100.

mit gelübt oder mit aiden, dieselb *puntnuss*, gelübt und aide sont och gantzlich ab sin.“

Ganz bestimmt tritt nun zu Tage, dass die Landleute unter sich verbunden waren, dass sie sogar darnach trachteten, in das Burgrecht der schwäbischen Städte aufgenommen zu werden, um den Bedrückungen des Klosters und seiner Amtleute zu entgehen. Das gemeinsame Band wurde allerdings durch den Schiedsspruch zerrissen, doch haben die Landleute auch weiterhin ihre angefangene selbständige Haltung bewahren können. 1370 erscheint nämlich als Ammann von Appenzell *Ulrich Häch*¹⁾ aus einheimischem Geschlecht, der naturgemäss dem Abte gegenüber die Rechte seiner Landleute vertreten musste, obschon er noch grundherrlicher Beamter ist. Einen wichtigen Vorstoss haben damit die Appenzeller gewonnen, die nun durch einen Vertreter ihres Volkes leichter als bisher ihre Wünsche dem Abt vorbringen können.

Zwar fehlte es dem Grundherrn nicht an der bestimmten Einsicht, dass seine Rechte bei dem steten freiheitlichen Fortschreiten der Gotteshausleute bedeutsam geschmälert werden konnten und er liess sich 1370²⁾ von Kaiser Karl IV. alle Güter, Freiheiten und Rechte seines Gotteshauses bestätigen, wie sie 1356³⁾ dem Abt Hermann bestätigt worden waren. Es bedeutet aber die Bestätigung mehr einen formellen Akt, denn in Tat

¹⁾ Urk. 104, 1370 Sept. 12. Appenzell. Ulr. Beringer, genannt Landenberg, wird aus der Gefangenschaft des Abtes Georg von St. Gallen. in der er wegen einer Schuldforderung sass, gelöst. Seine Bürgen erlauben dem Abt Georg und Ulrich von Hundwil (Hofamann) bis zur völligen Ausrichtung der Schuld ihre liegende und fahrende Habe „in dem land ze Appacell und davor“ anzugreifen. Für die Bürgen siegelt Ulrich Häch, Ammann zu Appenzell.

²⁾ Urk. 105.

³⁾ Urk. 90.

und Wahrheit schritten die Landleute auf ihrer eingeschlagenen Bahn weiter, dabei ohne Zweifel unterstützt und beraten von den einheimischen Ammännern.

Denn auch von Hundwil ist nun ein Ammann aus der Mitte der Landleute bezeugt: *Walter der Waibel*¹⁾.

Vor dem *Landgericht zu Schattbuch* werden *zahlreiche Landleute von Appenzell und Hundwil aus der Acht gelöst*, in der sie in Sachen Peter Brysings gestanden. Darunter finden sich aufgezählt: „*Ulrich Häch, ammann ze Appacelle, Walther der Waibel*²⁾, *ammann ze Huntwile*.“ An der Spitze der geächteten Landleute stehen die beiden grundherrlichen Amtleute, ein Beweis dafür, dass sie nicht nur zu den Ihren hielten, sondern dass sie wohl die treibenden Elemente gemeinsamer politischer Aktionen waren.

Abt Georg geht nun schon 1373 so weit, die Amt- und Landleute von Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen (letzteres auch mit einheimischem Ammann) in sein Bündnis mit Graf Rudolf dem älteren von Montfort einzubeziehen³⁾.

In den Schwur hat Abt Georg auch die Bürger der Stadt Wil und *seine Amtleute zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch* und die *Landleute insgesamt* einbezogen. Für die Landleute von Appenzell siegeln *ihre Amtleute, Ulrich der Häch, Ammann zu Appenzell, Walther der Waibel, Ammann zu Hundwil und Urnäsch*, und *Heinrich der Müsler, Ammann zu Teufen*.

¹⁾ Urk. 107, 1571 Juni 2. Schattbuch.

²⁾ Was den Geschlechtsnamen „Waibel“ anbelangt, so wird man ihn wohl mit ebenso gutem Recht wie den schwyzerischen „Hunno und Weibel“ als Ueberrest einer ehemaligen Amtsbezeichnung halten können, demnach wäre der Gehülfe des Ammanns schon geraume Zeit vorher einem einheimischen Geschlechte entnommen worden.

³⁾ Siehe die Urkunde Nr. 109 vom 18. April 1373 Feldkirch. Bündnis zwischen Abt Georg von St. Gallen und Graf Rudolf dem ältern von Montfort.

Die Urkunde beweist zur Genüge, dass die Gotteshausleute einen wichtigen Faktor bedeuten, über deren Köpfe sich der Abt nicht ohne weiteres mehr verbünden durfte, sondern sie mitschwören lassen musste. Auch führten die Amtleute eigenes Siegel, was Unfreien nicht gestattet war. Im Zusammenhang mit der eben erwähnten Urkunde steht diejenige vom Jahr 1375.

Urk. 114, 1375 Nov. 4. Appenzell. Heinrich von Kempten und Albrecht von Lindenberg schwören als Pfleger des Klosters St. Gallen *die Landleute zu Appenzell, Hundwil, Teufen und Urnäsch* und die zu ihnen gehören, bei allen von Abt Georg und seinen Vorfahren erlangten Rechten und Freiheiten bleiben zu lassen.

Stirbt Abt Georg während der Dauer des Bündnisses mit Rudolf von Montfort, so sollen die Pfleger innerhalb 14 Tagen das Bündnis beschwören, wo nicht, sollen die Landleute des ihnen geleisteten Eides ledig sein.

Trotzdem der Schiedsspruch von 1367 den Landleuten verboten hat, Bündnisse mit einander oder mit andern Gemeinwesen einzugehen, setzt sich der Abt zu Gunsten der Appenzeller über diesen hinweg. Freiwillig war seine Handlung wohl keinesfalls, als er sie den Bund mit Rudolf v. Montfort mitschwören liess; doch deutet schon die Achterklärung der Landleute und deren Häupter vor dem Landgericht zu Schattbuch darauf hin, dass Unruhen im Volke wühlten, die wohl seit 1376 aus dem ungünstigen Schiedsspruch hervorgegangen sind. In Tat und Wahrheit dauerten die Einverständnisse der Gemeinden weiter, die nur noch der sanktionierenden Form des Bündnisses harrten. Den Appenzellern blieben die weltgeschichtlichen Ereignisse jener Zeit, die sich in nächster Nähe abspielten, schon durch die Vermittlung der befreundeten St. Galler nicht verborgen. Sie wussten vom Bund der schwäbischen Reichsstädte, deren

einer Gruppe St. Gallen und jene benachbarten Städte angehörten, die später *den Bund um den See* ausmachten. Der Zweck der Städtebünde war vor allem der, durch kräftige Verbindungen stark zu sein, einander beizustehen gegen die Anforderungen mächtiger Territorialherren, sich gegen die Verpfändungen zu schützen und die Freiheit und den Landfrieden zu sichern.

Eine beständige Gärung in den Gemeinden, noch mehr aber der Umstand, dass die Amtleute ganz entschieden die Forderungen der Landleute vertraten, veranlassten den Abt, den Bitten der Untergebenen nachzugeben und ihnen zu gestatten, dem schwäbischen Städtebund beizutreten ¹⁾).

Verwunderlich scheint nun, dass *Gais*, welches zum Sonderamt gehörte, nun auch in den Rang der Bündnisse schliessenden Gemeinden hinaufrückte, die Vermutung liegt aber nahe, dass die Sonderleute wieder zurücktreten mussten, da die Urkunden 1378 und 1379 ²⁾) nichts mehr von ihnen erwähnen.

Zum Eingang der Urkunde finden sich die Amtleute, der schon bekannte *Ammann Ulr. Häch* von Appenzell, „*Hainrich uff der Haltun*, ammann zu Huntwille, und *Cunrat Geppenstainer*, amman zu Gaiss . . .“, dann folgen die vereinigten Landleute in der bekannten „selbständigen Ausdrucksweise „wir die lantlüt alle gamainlich ze Appacelle etc.“

Eine Folge dieses wichtigen Bündnisses bestand für den Abt darin, dass seine Oberherrschaft wesentlich eingeschränkt wurde und die Landleute jederzeit unter dem Schutz der Verbündeten sich der Eingriffe der

¹⁾ Urk. 118, 1377 Sept. 26. St. Gallen. Die Landleute zu Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teuten treten mit Einwilligung des Abtes Georg von St. Gallen dem schwäbischen Städtebunde bei.

²⁾ Urk. Nr. 119 und 129.

Grundherrschaft erwehren konnten. Die Landleute hingegen hatten durch die feste Verbindung die erste Stufe der Freiheit erklimmt und damit auch den Grund zu einer volkstümlichen Verfassung gelegt¹⁾.

Die politische Leitung der Gemeinden beginnt sich in der Hand jener *Ammänner* zu konzentrieren, die immer mehr aus Organen der Herrschaft zu Führern und Lenkern neuer kleiner Staaten sich entwickeln. Sobald die Gemeinden in ein Bündnis mit staatlich viel höher entwickelten Organismen traten, machte sich das Bedürfnis geltend, *eigene Behörden zu bilden*, die aus der Wahl der Landleute, aus ihren bodenständigen Geschlechtern hervorgehen sollten, um die Interessen der Landleute zu wahren und zu fördern. Zugleich war man in einiger Verlegenheit, die Verhältnisse gegenüber dem Kloster in befriedigender Weise zu ordnen und besonders die Frage der Steuerbezüge und der Steuerverteilung zu erledigen.

Dem noch in den Kinderschuhen steckenden Staatswesen der „Ländlein“ (der Ausdruck, den Zellweger früher schon bringt, kommt erst mit diesem Zeitpunkte auf) springen die schwäbischen Städte hilfreich bei:

Urk. 119, 1378 Mai 22. Ulm. Die Städte des schwäbischen Bundes empfehlen auf einem Tag zu Ulm die *Ländlein Appenzell* etc. der Fürsorge der Städte Konstanz und St. Gallen. Diese sollen für Einsetzung der 13 *Vorsteher* Sorge tragen. Die Landleute sollen den Vorstehern Gehorsam schwören.

Es ist eine ganz einfache demokratische Verfassung, die die Städte dem neuen Bundesgliede empfehlen. Unter der Obhut dreier benachbarter Städte, darunter St. Gallen, vollzieht sich nun die erste Organisation des neu zu bildenden Staatswesens. Die Einteilung des Landes in 6 *Roden* wird beibehalten, an deren Spitze je zwei Be-

¹⁾ Blumer I. S. 242.

amte, der *Rodmeister* und *Steuersammler* stehen. Den einzelnen Ländlein ist ein *Ammann* beigegeben, der das niedere Gericht inne hat. Der Hauptpunkt der neuen Verfassung bedeutet wohl die Wahl von 13 Vorstehern durch die Landleute, welche Steuern und Hilfeleistung gleichmässig verteilen sollen und jährlich neu gewählt oder im Amte bestätigt werden können. Bei der Wahl sollen die Landleute den Vorstehern Gehorsam schwören. Wie *Zellweger* (Bd. I, S. 288) annimmt, haben wir in der jährlichen Versammlung der Landleute zum Zwecke der Vorsteherwahl die *Anfänge der Landsgemeinde* zu suchen.

Durch den Bund mit den Städten erlangten auch die vereinigten Gemeinden nach aussen hin den Eindruck eines geschlosseneren Staatswesens; wir treffen urkundlich zum ersten mal die Gesamtbezeichnung das „Land Appenzell“ im Jahre 1379 ¹⁾.

Die Berührung des Landes Appenzell mit unabhängigeren Gemeinwesen veranlasste unwillkürlich neue Zusammenstösse mit der Herrschaft, gegen die sich aufzulehnen sie kräftig fortfuhren. Vor allem erstrebten sie das Recht, den *Ammann*, als den bedeutendsten Beamten, *selbst zu wählen*, besonders da ihnen ja auch die Wahl der 13 Vorsteher oblag.

Der Tod des Abtes Georg 1379 gab die erwünschte Veranlassung, dem neuen Abte *Kuno von Stoffeln* Eid, Zinse, Steuern und Zehnten zu verweigern, sowie das (niedere) Gericht und die Ammannwahl für sich zu beanspruchen. Die Städte um den Bodensee schlichteten auf einem Tag zu Friedrichshafen die Streitigkeiten der beiden Parteien durch folgenden Schiedsspruch:

¹⁾ Urk. 122, 1379 Juli 4. Baden-Baden. Die Pfalzgrafen bei Rhein, die Herzoge in Bayern und der Markgraf zu Baden schliessen ein Landfriedensbündnis mit den suddeutschen Reichsstädten und dem Land Appenzell auf 5 Jahre.

Urk. 129, 1379 Nov. 16. Buchhorn. Die Städte um den Bodensee fällen einen Schiedsspruch über die Streitigkeiten zwischen Abt Kuno von St. Gallen und den *Ländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen*:

1. *Abt und Konvent sollen ihren Ammann in dem Ländlein setzen und Gericht und Ammannamt innehaben wie von altersher.*

2. Die 13 *Pfleger des Ländleins* sollen die Steuern gleichmässig verteilen.

3. *Alle in den 4 Ländlein sollen den Pflegern gehorsam sein.*

Bevor sich der Abt Kuno an die Städte um den See zur Schlichtung der Misshelligkeiten wandte, hatte er durch Lutz v. Landau bei König Wenzel seine Bitte um Bestätigung seiner Herrschaftsrechte vortragen lassen, welche ihm vom Könige auch gewährt wurde¹⁾.

Nachdem der Schiedsspruch der Städte zu Gunsten des Abtes ausgefallen, erging nachträglich auch die Mahnung König Wenzels an die Landleute, das Kloster in seinen Rechten anzuerkennen. Namens der Landleute nennt die königliche Urkunde 5 Männer, in denen wir wohl mit Grund Mitglieder der 13 Vorsteher erblicken dürfen. Sie sind sämtlich angesehenen appenzellischen Geschlechtern entnommen²⁾.

Den zwei Machtsprüchen scheinen sich die Landleute gefügt zu haben, wenigstens tritt in den Urkunden für einige Zeit nichts Feindseliges zutage; bis zur Wende des Jahrhunderts treffen wir die Landleute nur im Zu-

¹⁾ Urk. Nr. 126, 127, 128.

²⁾ Urk. 131, 1380 Febr. 6, Prag. König Wenzel weist 5 einzelne Landleute (Ulrichen Heche, Hermann Poppart, Chuncz Halyprunner, Johansen in der Swenden, Heinrichen uf der Halten) und die „landlewten gemeynlichen zu Apoczell“ an, dem Abt Kuno von St. Gallen unverzüglich die bisher verweigerte Huldigung, sowie die Steuern und Zinsen gleich wie dessen Vorfahren zu leisten.

sammenhang friedlicher Bündnisse und von Lehen, Tausch und Kauf-Geschäften ¹⁾).

1381 erscheint einheimischer *Ammann von Trogen* ²⁾).

Das Schicksal des schwäbischen Städtebundes mag auch Ursache gewesen sein, dass die Landleute nach der Niederlage der Städte bei Döffingen (23. Aug. 1388) und nach der Auflösung des Bundes nicht wagten, ihre Wünsche gegenüber dem Kloster dringender zu äussern, noch sich Rechte anzumassen, die ihnen eben erst verweigert worden waren.

Um kurz noch einmal die Errungenschaften des XIV. Jahrhunderts zusammenzufassen, ist folgendes ersichtlich:

Die nach dem Hofrecht verbotene **Eingehung** von Bündnissen seitens der Gotteshausleute wird durch die Erlaubnis des Abtes Georg, dem schwäbischen Städtebund beizutreten, aufgehoben. Die Städte geben dem „Land“ Appenzell die *erste Verfassung* und erwirken durch die alljährliche Besorgung von *13 Vorstehern freies Wahlrecht des Volkes* und die *Anfänge einer Landsgemeinde*.

Die Beamten des Gotteshauses, zuerst aus Ministerialen gewählt, werden nun aus *einheimischen Geschlechtern* erküret, sie stellen sich entschieden auf Seite der Landleute und vertreten deren Rechte gegenüber dem Grundherrn. Durch die Amtsleute erhalten die Ländlein

¹⁾ Urk. 146, 1391 Nov. 18. Werdenberg. Bündnis zwischen Abt Kuno von St. Gallen, Graf Donat von Toggenburg, Graf Heinrich von Werdenberg und Graf Albrecht von Werdenberg auf 3 Jahre. Sollte in dieser Zeit Abt Kuno sterben, so können die von Wil und von Appenzell, falls sie wollen, beim Bündnis bleiben bis zum Ablauf desselben.

²⁾ Urk. 136, 1381 Juli 6. St. Gallen. Lehens-Urkunde zwischen Oswald in der Au zu Gais und Ulrich dem Köchler, Bürger zu St. Gallen. Für Oswald in der Au siegelt Hug Ruprecht, Ammann zu Trogen.

eine konzentriertere Politik, die ihnen die Gewähr für eine künftige Verwirklichung ihrer Pläne bietet.

Die Landleute streben vor allem darnach, sich von den drückenden *Grundlasten zu lösen* und die *Wahl der Ammänner* in ihren Besitz zu bringen. Diese beiden Aufgaben zu lösen, wird einer spätern Zeit vorbehalten bleiben.

Wie im vorhergehenden Abschnitt schon erwähnt wurde, hat die Aufnahme der appenzellischen Gemeinden in den Bund der schwäbischen Städte in staatsrechtlicher Beziehung die wichtige Aenderung hervorgerufen, dass die „Ländlein“ eine *Verfassung* erhielten und in der selbständigen Wahl der 13 Vorsteher Anteil an der Verwaltung ihres Landes bekamen.

Die ersten
Ammänner
von
Appenzell

Doch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass das die äussersten Freiheiten waren, welche die Städte ihren Verbündeten genehmigten. Von Aufhebung der Grundlasten und der Wahl des Ammanns durch die Landleute finden sich nicht die leisesten Andeutungen. Im Gegenteil, die Beaufsichtigung der Appenzeller durch die Städte um den Bodensee hatte wohl den Zweck, weitere Reibungen mit dem Kloster und zu weitgehende Freiheitsgelüste der Landleute einzudämmen. Die Urkunde von 1379 (Nr. 129) zeigt zur Genüge, dass die Städte die hergebrachten Rechte des Klosters anerkennen und die Gotteshausleute anweisen, sich der Grundherrschaft zu fügen.

Die nach Selbständigkeit strebenden Ländlein mussten sich wohl diese Bevormundung gefallen lassen; es liegt ja klar, dass sie, die Abhängigen und Unselbständigen, sich den mächtigen Bundesgliedern unterwerfen mussten und niemals im Städtebund eine gewichtige Rolle zu spielen vermochten. Darum darf wohl die Verbindung mit den Städten nicht überschätzt werden und der Zu-

sammenbruch des Bundes von 1388 hatte wohl eine vorübergehende Zurückhaltung der Landleute zur Folge, die aber nicht im mindesten gesonnen waren, ihre von der schwäbischen Eidgenossenschaft gewonnenen Freiheiten aufzugeben. Ein mächtigeres Vorbild stand ihnen vor Augen durch die junge, sich kräftig bahnbrechende Freiheit der *schweizerischen Eidgenossenschaft*, zumal auch sie in steter Furcht die Annäherungen des Abtes an das Haus Oesterreich gewahrten. 1392 nämlich schloss Abt Kuno von St. Gallen mit Leopold IV. von Oesterreich ein Bündnis auf Lebenszeit und darnach auf Kündigung¹⁾. Zudem trieb wohl die nachdrückliche Härte, mit der Abt Kuno die Rechte des Gotteshauses zu betonen pflegte, die Landleute dazu, sich nach Bundesgenossen umzusehen. Sie fanden solche in nächster Nähe an der Bürgerschaft der Stadt St. Gallen, die gleichfalls unzufrieden war über die Willkürherrschaft des Abtes²⁾.

Den schon der schwäbischen Eidgenossenschaft beigetretenen Gemeinden Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen gesellen sich diesmal *Trogen*, *Speicher* und *Gais* bei. Die führende Rolle in diesem Bündnisse fällt natürlich St. Gallen zu, es nimmt nicht nur die Verpflichtung auf sich, die Hälfte der Kosten zur gemeinsamen Abwehr gegen die Feinde zu tragen, sondern beansprucht auch das Recht, gleich viel Abgeordnete wie die Gemeinden zusammen an die Bundestage zu senden. Unter dem

¹⁾ Urk. Nr. 147, A. U. B., vollständig abgedruckt in Wartmanns Urk. Bd. IV. Nr. 2028, vergl. auch Anmerk. zu dieser Urk.

²⁾ Urk. 161, 1401 Jan. 17. St. Gallen. Die Stadt St. Gallen schliesst mit den Gemeinden der Länder Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Teufen, Trogen, Speicher und Gais ein Bündnis zur Erhaltung ihrer alten Rechte bis zum 23. IV. 1408.

Unter den alten Rechten der Gotteshausleute finden sich folgende: (1) Freier Zug, (2) freie Heirat, (3) Bestätigung der Lehen.

gleichen Datum wurde der Bund der Appenzeller mit der Stadt noch auf einige andere „dörffer und gegninen“ ihres Gebietes ausgedehnt¹⁾, deren Bewohner der Klasse der *Sonderleute* angehörten und sich in der Urkunde kennzeichnen als solche, die „aigenes Insigel niht haben“²⁾.

Die allgemeine Erbitterung gegen die Klosterherrschaft war aufs höchste gestiegen, sodass die verbündeten Landleute nicht länger zögerten, sich offen von ihr abzutrennen. Die ersten Feindseligkeiten richteten sich gegen die Burgen des Abtes, von denen zwei genommen, der dritten arg zugesetzt wurde (Reimchronik des Appenzeller Krieges S. 9—17).

Der Rat von St. Gallen tat sein Möglichstes, die aufgebrachten Landleute zu beschwichtigen, doch erst als die zehn Reichsstädte um den Bodensee (Konstanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Memmingen, Kempten, Leutkirch) sich ins Mittel legten, stellten die Appenzeller ihre Feindseligkeiten ein und überliessen die Ordnung der Dinge dem Schiedsspruch der Städte.

Die Klagepunkte der Appenzeller schliessen wieder jene gewünschten Freiheiten, die sie seit altersher erstrebten, in sich:

(1) . . . „da die lender maintent, das in der abbt Chune *amptlüte* geben sölt *mit iro willen* und usser denan, die si im darbuttert“ Die Städte können diesem Begehren nicht willfahren, da das formelle Recht auf

¹⁾ Urk. 162, 1401 Jan. 17. St. Gallen. Bündnis der Stadt St. Gallen mit den Ländern (lender, dörffer und gegninen) Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Trogen, Teufen, den Sonderleuten, Gais, Wittenbach, Gossau, Herisau, Waldkirch und Bernhardzell.

²⁾ Die Länder Appenzell, Hundwil und Trogen haben *eigene Siegel*, während Teufen, Speicher und Gais, welche „aigenes Insigel niht haben“, sich unter die vorgenannten binden.

Seiten des Abtes ist, der nach altem Hofrecht die Besetzung der Aemter als seine Befugnisse anspricht. Die Schiedleute entscheiden also:

. . . . „das der abbt Chun den lendern amptlüt geben und setzzen sol nach siner gewissny, die dem gotzhus zugehörent und *in den lendern sesshaft sien*.“

• Ebenso entscheiden sie, dass die Reichssteuer von 125 Mark (die Landleute wollten nur 80 Mark bezahlen), dem Abt wie bisher entrichtet werden sollen, und in Bezug der Dienste und Abgaben möge der Abt und „zwen erber man“ schwören, dass er nicht mehr gefordert, als seine Vorfahren auch bezogen hätten¹⁾.

Nachdem nun die Städte nach bestem Wissen die Streitigkeiten geschlichtet zu haben glaubten, weigerten sich die Landleute dem Spruche nachzuleben und setzten zunächst in Anlehnung an St. Gallen die Feindseligkeiten gegen das Kloster fort. Die Landleute waren nicht so ganz unvorbereitet für den Krieg, da auf jedem Hof nach einem Erlass des Abtes die Harnische und Waffen sich von Familie zu Familie forterbten und nun den Appenzellern zu freier Verfügung standen²⁾.

Während der Fehden treffen wir auch eidgenössische Kriegsknechte im Solde St. Gallens und Appenzells³⁾, ein Zeichen dafür, dass man in der schweizerischen Eidgenossenschaft besonders in den Ländern anfang, Interesse an den nach Freiheit strebenden Gotteshausleuten zu hegen.

¹⁾ Urk. 166. Egli von Altstätten und Kaspar Völi, Hofammann, schwören den Eid betreffend die Rechte des Abtes gegenüber den Gotteshausleuten.

²⁾ Urk. 79 vom Jahre 1345 und Waffenrodel zur Zeit Abt Kunos.

³⁾ Urk. Nr. 180 und 181 weisen mit Namen Söldner aus Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Zürich (Richterswil) auf.

Als die *Burg Klanx* den St. Gallern und Appenzellern nebst ihren Verbündeten und Söldnern anheimgefallen war, rüsteten die Herzoge von Oesterreich und der Graf von Württemberg, um dem bedrängten Abt Kuno zu helfen.

Da legten sich die Städte um den See nochmals ins Mittel und veranlassten die streitenden Parteien, sich ihrem Schiedsspruch zu unterwerfen. Der Anlassbrief St. Gallens schliesst die Appenzeller mit ein; diese haben von sich aus keinen solchen ausgestellt. Nach Anhörung der Klagen beider Parteien und einigen Verhandlungen fällen die Städte um den See einen definitiven Schiedsspruch:

(1) „*das derselb bunde, so die von Sant Gallen mit den von Appenzell und den landlütten der andern lender gemainlich . . . oder diuselben lender under in selb . . . gehalten hand, gantzlich sol ab sin*¹⁾ . . .

(2) daz die von Appenzell und die landlüt der andern lender fürbas *dehain buntnüs mit niemant gemachen*, es sig denue mit urlob, gunst und gutem willen ains abtze Santgallen ungevarlich.“

Für den Fall, dass die Appenzeller dem Spruch nicht nachkommen würden, sollte St. Gallen ihnen in keiner Weise Hilfe leisten.

Diesem Schiedsspruche unterwarfen sich die Gemeinden Wittenbach, Gossau, Büren und Waldkirch, sowie die Stadt St. Gallen, die appenzellischen Gemeinden hingegen waren nicht gewillt, dem Abte wieder zu huldigen.

Es hing diese selbstbewusste Weigerung der Bergleute eng zusammen mit der Gewinnung eines neuen Bundesgenossen: der *Schwyz*, die ihnen Bündnis und

¹⁾ Urk. Nr. 184, 1402 Dez. 21. Konstanz.

Hilfe anboten. Wie durch Urkunden¹⁾ erwiesen wird, waren den St. Gallern und Appenzellern während der Feindseligkeiten zahlreiche schwyzerische Söldner beigestanden, welche dann, als Schwyz mit den Landleuten von Appenzell ein Landrecht eingegangen war, weiter in ihrem Solde verblieben²⁾. Was war daher natürlicher, als dass gerade die schwyzerische Regierung die beginnende Selbständigkeit der Appenzeller fördern und schützen wollte, nachdem diese von ihren einstigen Bundesgenossen, den Städten um den See, verlassen worden waren!

3. Der neue Bundesgenosse übernahm nun für Appenzell dieselbe beaufsichtigende Stelle ein wie 1381 für Zug³⁾: er gab den Landleuten einen Ammann. Die er äbtischen Amtleute in den Gemeinden verloren dadurch ihre Bedeutung, und die Gemeinden schlossen sich näher als bisher zusammen⁴⁾ unter der Leitung des ersten Landammanns: *Cunrat Cuppferschmid* von Schwyz:

Urk. 200, 1404 Febr. 27. Appenzell. Ulrich Stiefvater von Appenzell ist wegen Diebstahls von *Ammann, Hauptmann und Landleuten zu Appenzell* gefangen gesetzt

¹⁾ Urk. Nr. 180 und 181.

²⁾ Reimchronik S. 37 Vers 1161. Die Urkunde über das Landrecht von 1403 ist nicht erhalten. Dass ein Landrecht mit Schwyz stattgefunden, beweist Urk. Nr. 190 vom 3. V. 1403, in der sich Zürich gegen diesen Schritt der Schwyzer wendet.

³⁾ R. Schmidt, Stadt und Amt Zug bis 1798, Dissertation 1914, Seite 17.

⁴⁾ Das veranschaulicht besonders die Urk. 230 vom 1. Juli 1405, Bündnis von St. Gallen und Appenzell bis 23. April 1415. Es heisst da „und alle gemainden gemainlich des landes ze Appacelle“ und am Schluss: „und wir die obgenannten von Appacelle unsers gemäinen landes insigel offenlich an disen brief gehenkt.“

Eingang: Wir, der Bürgermeister, Rat, Zunftmeister und Bürger von St. Gallen und wir der amman, die rodmaister, die roden und allen gemainden gemainlich des landes ze Appacelle und die lender und genninen, die zu uns gehören.

worden und gelobt bei der Freilassung, für seine Schuld als Nachrichten zu dienen.

Schluss: „Ich *Cunrat Cuppferschmid von Schwitz, Lant-
amman ze den ziten ze Appenzel*, henk min aigen *ysygel*
öffentlich an disen brieff.“

Als Zeugen werden aufgezählt: Rudolf Küng von Schwyz, Hans Fogler von Zug, Haini Kleppffer von Zug, Hans Megly, Werly Bröchly von Schwyz.

Unter der Leitung von Schwyz, das den Appenzellern auch einen militärischen Führer, den *Hauptmann Löry*¹⁾ entsandte und unter Zuzug von eidgenössischen Orten wie Glarus und Zug führte nun das Land einen erfolgreichen Krieg gegen den Abt von St. Gallen²⁾. Die vollständige Niederlage des äbtischen Heeres *bei Vögelins-egg* (15. Mai 1403) brachte den Bund der Städte zum Abfall vom Kloster St. Gallen und zum Friedensschluss mit Schwyz und Appenzell, was den Abt nicht wenig in Verlegenheit setzen musste.

Urk. 192, 1403 Okt. 10. *Ammann und gemeine Land-
leute zu Appenzell* schliessen mit den *Städten um den Boden-
see* und im Allgäu, sowie mit allen ihren Dienern und Helfern einen Frieden bis zum 6. Januar 1404.

Schluss: „so haben wir die egenannten der ammann und die landlüte ze *Appazell* ünser gemeinen landes insigel für uns, für ünser lantlüt etc. öffentlich gchenkt an disen brief“ (I. Urk. mit dem Landessiegel).

Der Abt suchte Hilfe bei Oesterreich und fand auch Schutz bei Herzog Friedrich. Die Schwyzer, die wegen des 20jährigen Friedens mit Oesterreich nun zurücktreten mussten, duldeten, dass der Graf *Rudolf von Werdenberg*

¹⁾ Urk. 194, 1403 Nov. 6. Urfehdeschwörung gegen Ammann, Hauptmann und gemeine Landleute zu Appenzell.

²⁾ Appenz. Reimchronik, Urk. von 1404 Febr. 27.

sich ins appenzellische Landrecht aufnehmen liess und die Führung im Kriege gegen Oesterreich übernahm.

Urk. 214, 1404 Okt. 28. Appenzell „Künden wir, *der landamman und gemain lantlüt ze Appenzell* mit disem brief, daz der edel, wolerborn her graf *Rudolf von Werdenberg* zu üns und ünserem land ze Appenzell gesworn hat.“

Die Niederlage, die der Herzog bei Ueberschreitung der Letzimauern *am Stoss* (bei Gais) am 17. Juni 1405 erlitt, sicherte den Frieden mit St. Gallen und den Reichsstädten und bot als vorläufige glückliche Beendigung des Krieges glänzende Aussichten¹⁾. Kaum eben noch ein unbedeutendes Bundesglied im Bund der Städte am See, errichteten sie nun selbst eine östliche Eidgenossenschaft, aus Städten und Bauernsame gemischt, welche ein Gegenstück zum schweizerischen Staatenbund darstellen sollte: *den Bund ob dem See*^{2, 3, 4, 5, 6)}.

1) Altstätten, Berneck und Marbach verbünden sich mit Appenzell und St. Gallen auf 10 Jahre (Urk. 24. Juni 1405), Nr. 228 A. U. B.

2) Urk. 231, 1405 Juli 6. Gräfin Elisabeth v. Werdenberg-Sargans übergibt den Appenzellern ihre Feste Hohensax und lässt sich ins Landrecht aufnehmen.

. . . daz wir mit dem amman und mit den lantlütten gemainlich ze Appenzell überainkommen sind also

3) Urk. 237, 1405 Sept. 15. Feldkirch. Bündnis zwischen Feldkirch einerseits und St. Gallen und Appenzell andererseits auf 10 Jahre.

Ammann, Rat und Bürger von Feldkirch verbinden sich mit Bürgermeister, Rat und Bürgern von St. Gallen, sowie mit „dem ammann und allen lantlütten gemainlich ze Appenzell“

4) Urk. 239, 1405 Okt. 16. Feldkirch. Der Bund ob dem See, darunter der Ammann und alle Landleut gemeinlich zu Appenzell, schliessen mit Graf Hugo von Montfort für seine Feste Neuburg einen Frieden auf ein Jahr.

5) Urk. 241, 1405 Nov. 5. Wesen. Die Landschaft Gaster und die Stadt Wesen verbinden sich mit Ammann und Landleuten zu Appenzell auf 10 Jahre.

6) Urk. 242, 1405 Nov. 14. Lichtensteig. Zahlreiche Leute innerhalb der Letzinen von Lichtensteig bis zur Letzi von Teufenau, bis herauf nach Flawil, nach dem Hörnli bis nach Urnäsch erklären, dass Ammann und Landleute von Appenzell mit ihnen in Frieden und Vereinigung stehen.

Appenzell ist das *Haupt dieses Volksbundes*, seine Stellung hat es sich durch die Freiheitsschlachten so gut erworben wie die Eidgenossen bei Morgarten und Sempach. Die umliegenden adeligen Herren, die durch Streifzüge in ihre Gebiete schwer geschädigt wurden, mussten entweder Frieden schliessen und den Bund anerkennen oder falls sie sich dagegen wehrten, Güter und Leute preisgeben.

Aus Angegriffenen wurden erbitterte Angreifer, die mit den verbundenen Schwyzern erobernd ihre Macht verbreiteten und die Huldigung der Unterworfenen entgegennahmen. Bei *Bregenz* wurde ihrem Tatendurst mit der Ueberwindung ihrer Streitkräfte durch die *schwäbischen Ritter des St. Georgenschildes* ein Ende bereitet (13. I. 1408). Diese Entscheidungsschlacht machte beide Teile einem *Frieden* geneigt; König Rupprecht von Pfalz übernahm die Vermittlung, die in erster Linie die Auflösung der östlichen Eidgenossenschaft (*des Bundes ob dem See*) bedingte.

Urk. 281, 1408 April 4. Konstanz. *König Ruprecht* macht eine *Richtung* zwischen den „*lieben getrüwen, dem amman und den lantlütten des tales zu Appenzelle*“ und St. Gallen einerseits, und der Ritterschaft der Stadt Konstanz, den Herren v. Landenberg und v. Gachnang anderseits, nach der (1) das Bündnis der *Appenzeller, St. Galler etc.* als aufgehoben erklärt wird. Die Vogtei zu Appenzell, Hundwil etc. mit Rechten und Gefällen verblieb, vom König bestätigt, als Pfandschaft in den Händen des Abtes von St. Gallen¹⁾.

¹⁾ Urk. 294, 1409 Aug. 6. Heidelberg. König Ruprecht bestätigt in Erläuterung der Richtung vom 4. April 1408 dem Abt Kuno von St. Gallen die Pfandschaft über die Vogteien zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten . . . „dem amman und den landleuten des tales zu Appenzell“

Wie vordem sollten die Landleute dem Abte wieder gehorsam sein und die Abgaben entrichten. Doch das durch die Freiheitsschlachten erprobte, selbstbewusste Bergvolk machte keine Miene, die praktischen Konsequenzen aus dem Frieden zu ziehen — besonders wollte es die Verwaltung nicht aus den Händen geben und sich nicht vom Abte die Amtleute setzen lassen.

Während der rauhen Fehdezeit lassen sich ganz deutlich die Spuren von schwyzerischem Einfluss in Regierungsgeschäften nachweisen, Schwyz findet es immer noch für nötig, einen Landmann als Ammann und Vorsteher dem Land Appenzell zu geben¹⁾.

Der Nachfolger des Jakob Kupferschmid scheint *Wernli Sepp* gewesen zu sein.

Urk. 261, 1407 Jan. 17. *Wernli Sepp von Schwyz*, vordem *Amman zu Appenzell*, quittiert Bürgermeister und Rat zu St. Gallen für 80 rheinische Gulden und 5 Pfund neue Heller.

Neben dem Ammann hatte der ebenfalls von Schwyz gesetzte Hauptmann das Militär-Kommando übernommen. In der Urkunde erscheint er gleich nach dem Ammann.

Urk. 233, 1405 Aug. 9. St. Gallen. Entwurf zu einem Waffenstillstand zwischen St. Gallen, Appenzell einerseits und Herzog Friedrich IV. von Oesterreich anderseits auf 1 Monat. . . . „*wir der amman, der hoptmann und die lantlüte gemeinlich ze Appazell*“ . . .

¹⁾ Urk. 251, 1406 Mai, Lichtensteig. Vergleich zwischen Leuten zu Grabs, Buchs und Sevelen, die Landleute von Appenzell geworden sind, und dem Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang, dessen Pfand sie sind.

Für die Landleute siegelt Jakob Kupferschmid von Schwyz, derzeit Landammann zu Appenzell.

Die mit Blut geschriebenen Freiheitsbriefe der Landleute wogen in diesem Fall die formalen Rechtsansprüche des Abtes auf, Appenzell verweigerte die Huldigung¹⁾. Der Nachfolger Kunos v. Stoffeln, Heinrich IV., fand nun bessere Auskunft als sein Vorgänger; er wandte sich an die Eidgenossen, um durch deren Vermittlung eine Verständigung mit seinen trotzigigen Untertanen zu erlangen. Den Eidgenossen kam der Vorschlag nicht so unerwartet, hatten sie sich doch selbst, um den unleidlichen Streitigkeiten abzuhelfen, in die auch ein Glied ihres Bundes verwickelt war, als Friedensvermittler angeboten²⁾.

Schon vor dem eidgenössischen Frieden war Appenzell in Beziehung zur Eidgenossenschaft getreten, am 24. November 1411 trat es in ein Burg- und Landrecht mit 7 Orten, allerdings nur in untergeordneter Stellung³⁾.

Urk. 307, 1411 Nov. 24. „*Wir der ammann und die lantlüt gemeinlich des landes ze Appazell*“ treten in ein Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Infolge dieses Bündnisses wurden die Appenzeller nun auch 1412 in den Frieden mit Oesterreich eingeschlossen.

Urk. 315, 1412 Mai 28. Baden. 50jähriger Friede zwischen den Herzogen von Oesterreich und den Eidgenossen, wobei diese auch „*den ammann und die lantlüt zu Appenzell, die zu uns gehören*“, mit einschliessen.

Die eidgenössische Einmischung in appenzellische Dinge brachte es mit sich, dass in dieser Zeit nicht selten eine Art von Bevormundung über die neuen Bundes-

¹⁾ Unterstützt wurden sie dabei durch die Verbündeten, Friedrich von Toggenburg und Hug von Werdenberg, welch' letzterem sie zum Besitz des Rheintals verhalfen. Blumer I. S. 256.

²⁾ v. Arx I. S. 147.

³⁾ Blumer I. S. 256.

genossen ausgeübt wurde¹⁾. Die Schwyzer werden urkundlich als „unsere herren“ angeredet²⁾.

Die Eidgenossen übernahmen auch die schwierige Aufgabe, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Am 6. Mai 1421 kam der Spruch der 7 Orte in Luzern zustande. Besonders wichtig ist darin die Entscheidung über die Gerichtshoheit und die Erledigung der Steuerverpflichtungen. Den Appenzellern verbleibt die Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer, im Krieg aufgeführten Letzi-Mauern in ungeschmälertem Besitz, in Bezug auf die Steuern sollen sie ihre bisherigen Pflichten erfüllen. Eine Ablösung von den Grundlasten geschah anfangs des XVI. Jahrhunderts.

Urk. 382, 1421 Mai 6. Luzern. Die Boten der VII alten eidgenössischen Orte fällen einen Spruch über die Streitigkeiten zwischen Abt Heinrich IV. von St. Gallen und den Appenzellern.

(7) Ueber die Gerichtsbarkeit inner- und ausserhalb der Letzinen „das die genannten von Appenzell bi allen *Gerichten*, *twingen* und *bännen inwendig* iren letzinen zwüschent Appenzell und St. Gallen gelegen, die si in dem Krieg hand gehept, beliben sullen und mugent die besetzen und entsetzen, von dem vorgenemten abt unbekumbert. Was aber *usserthalb* iren letzinen gelegen, da sprechen wir: das dieselben ir landlüt dien gerichten, darinn sie sint gesessen und dem vorgenemten gotzhus zugehörrent, sullen gehorsam sin“ . . .

¹⁾ Urk. 296, 1410 März 22. St. Gallen. Urfehde-Schwur des Heinzmann Kurzer von Appenzell. Auf seine Bitte besiegelt den Brief: Johans Ekel von Glarus, ze disen Zitten landammann ze Appenzell.

Urk. 297, 1410 März 24. St. Gallen. . . . Johansen Eggell von Glarus, zu disen Zitten Ammann ze Appenzell.

²⁾ Urk. 318, 1412 Sept. 29. Appenzell. Ammann und Landleute zu Appenzell legen dem Ammann und Rat zu Schwyz (unsern lieben herren) 3 Beschwerden vor.

Punkt (8) — (15) halten die Gemeinden zur Steuer-
verpflichtung an¹⁾.

Als sich die Appenzeller sehr wenig an die auf-
erlegten Verpflichtungen hielten und eine erneute Fehde
die Eidgenossen veranlasste, nochmals einzugreifen (1429),
da werden sie es nötig befunden haben, in der Person
des *Hauptmanns*, den sie den Appenzellern sandten, zu-
gleich eine diplomatisch geschickte Persönlichkeit zu er-
wählen, der auf die Landesregierung und die Staats-
geschäfte gewichtigen Einfluss ausüben sollte.

So sehen wir Hauptmann *Ital Reding*, der jüngere
von Schwyz, als Schiedsrichter über allmendgenossen-
schaftliche Dinge (Trieb und Tratt) zwischen den Hof-
leuten zu Berneck und Hans Zünd ob Berneck ein Urteil
fällen im Jahre 1435²⁾.

Der Nämliche erscheint als Zeuge 1436 in einem
Zeugenverhör betreffend des Handels mit Ammann Häch sel.,
indem er die Urkunde besiegelt³⁾. 1437 hat ihn *Hans
Müller* von Unterwalden in seiner Stelle abgelöst, die
er noch 1438 nach urkundlichem Zeugnis inne hat⁴⁾.
Letzterer ist beide Male vor dem Ammann, bzw. dem
den Ammann vertretenden Weibel, genannt.

¹⁾ Von dieser Verpflichtung machten sich die Gemeinden erst
im Laufe des 16. Jahrhunderts frei. Es mögen hier erwähnt werden:

1517 Ablösung von Appenzell durch Lorenzen Sutter, Alt-
Landammann; Hansen Gartenhuser, Seckelmeister; Mathyassen
Zidler, Landschreiber.

1517 Ablösung von Herisau um 400 Pfd. Pfennig.

1518 Ablösung von Gaiss durch Ulrichen Isenhut, Alt-Land-
ammann; Hansen Gartenhuser, Seckelmeister; Thyassen Zidler,
Landschreiber.

2000 Pfd. Pfennig Constanzer Währung (gelöst mit 100 Pfd.
Constanzer Pfennig jährl. Gült) 5 % Verzinsung.

²⁾ A. U. B. Nr. 668.

³⁾ Nr. 681.

⁴⁾ Nr. 709, 712.

Ein-
heimische
Ammänner

In den 70er Jahren des XIV. Jahrhunderts tauchen als Organe des Abtes zum ersten Mal einheimische Geschlechter auf, *Ulrich Häch*, Ammann zu Appenzell, *Walter der Waibel*, Ammann zu Hundwil und Urnäsch, *Heinrich uff der Haltun*, ebenfalls Ammann von Hundwil, *Heinrich Müsler*, Ammann von Teufen, und *Cunrat Geppensteiner*, Ammann zu Gais¹⁾.

Die Genannten sind die Amtleute des Klosters, die an Stelle der frühern Meier und Keller dem niedern Gericht im Namen der Abtei vorstehen und die Steuern, Zinsen und Gefälle durch besondere Organe (die Besorger) einziehen, zu Händen ihres Herrn.

Kräftiger scheint jedoch der 1402 genannte Ammann von Appenzell, *Johans in der Swendi*, sein Amt verwaltet zu haben; ist doch in jener Zeit der Fehde gegen das Gotteshaus im Bunde mit St. Gallen die seit 1379 angestrebte Selbständigkeit mächtig gefördert worden. Es kann uns nicht wundern, dass der appenzellische Ammann nun auch Anteil an der *hohen Gerichtsbarkeit* nimmt, indem er urkundlich als Hauptperson in Sachen der Blutgerichtsbarkeit (Urfehde) neben Besorgern und *Räten* (hier zum ersten Mal erwähnt) der Gerichtsversammlung vorsteht und für die Schuldigen die Urkunde besiegelt.

Urk. 172, 1402 Mai 21. Appenzell. Johann Gschwend der alte von Appenzell, der von den *Besorgern und Räten* von Appenzell gefangen gesetzt war, schwört bei seiner Freilassung Urfehde. Für Gschwend siegeln *Johans in der Swendi*, *Ammann zu Appenzell*, und Konrad am Brand von Appenzell.

Bis zum Burg- und Landrecht der Appenzeller mit den VII Orten 1411 war der *schwyzerische Einfluss* auf ihr Staatswesen massgebend; im Jahr 1412 steht jedoch wieder

¹⁾ Urk. Nr. 104, 107, 109, 118.

einer der ihren, *Ulrich Entz*, Ammann von Appenzell, an der Spitze des Landes.

Zweimal erscheint Ulrich Entz als Vorsitzender bei wichtigen Gerichtsverhandlungen (Urfehde) und wird ausdrücklich in seiner Eigenschaft als *Richter* genannt.

Im gleichen Jahr erscheint Ulrich Entz nochmals als Vorsitzender der Gerichtsgemeinde¹⁾.

Die Urkunde vom 19. September 1412 gibt uns treffliche Auskunft über die Rechtspflege jener Zeit. Nicht nur findet sich darin die Ansicht bestätigt, dass zu den wichtigsten Funktionen des Ammann-Amtes die *richterliche* gehörte, sondern es tritt nun hier in allen Einzelheiten die Tätigkeit der damaligen Gerichtsversammlungen und die Obliegenheiten ihrer Organe zutage. Dem Rechtstag „ze Appenzell zem Hoff“ wohuen 6 eidgenössische Boten bei. Der *Landweibel* ist *Ankläger*, mit Hilfe eines *Fürsprechs* bringt er seine Anklage vor.

Der *Angeklagte* ist ebenfalls durch einen *Fürsprech* vertreten, mit dem er die dem Gericht zu gebende Antwort auf die Anklage berät. Der Angeklagte gesteht seine Schuld ein, aber bittet seine anwesenden Freunde, die Räte von St. Gallen, eingedenk seines Alters für ihn zu bitten, ihn am Leben zu lassen. Auf deren Fürsprache begnadigen die Richter (Ammann), *gemeiner Rat*, *die Rechtsprecher* und *gemeine Landleute* den Angeklagten auf mehrfache Bedingungen hin.

Das *Urteil zu finden ist Sache der Rechtsprecher*, des *Rates* und der *ganzen Gemeinde*, es wird dem *Richter* unterbreitet und von ihm *bestätigt* und *verkündet*. Zu

¹⁾ Urk. 319, 1412 Okt. 10. Heinrich Geriner von Urnäsch schwört Urfehde. Sein Ankläger ist Cuni Tailer mit Fürsprech Ulr. Ammann im Sunder. Des Angeklagten Fürsprech ist Cunli Gädemler. Auf Bitte der Freunde wird er von dem Richter Ulrich Entz und gemeinen Landleuten auf Bedingungen begnadigt.

Zeugen wird die ganze anwesende Gemeinde angerufen und die Verwandten des Angeklagten binden sich unter das *Siegel des Ammanns* und eines Rechtsprechers¹⁾.

¹⁾ Urk. 317, 1412 Sept. 19. Appenzell (ze Appenzell zem Hof). Auf einem Rechtstag, dem als eidgenössische Boten Junker Peter Öri und Meister Hans von Rüti, der Gerber, für Zürich, Wernher Sepp und Werli von Steinen für Schwyz, Hans Eggel und Hans Vogel für Glarus beiwohnen, klagt der Landesweibel Heinrich Bopp-
hard mit Jäckli Vässler als Fürsprech gegen Johans Gschwend den alten von Appenzell, der von denen von Appenzell ins Gefängnis geworfen worden ist, weil er „etwaz red und urkunden geworben und getan das wider gemain Aidgnosen und wider gemainer landlütten ze Appenzell an iren lantzgeweren, frigheiten und guten gewohnheiten gantzlich gewesen ist.“ Der Angeklagte fordert durch seinen Fürsprech Ueli Ammann im Sunder, sich über die Antwort beraten zu dürfen, bittet darauf die eidgenössischen Boten, sowie Ulrich Fürer, Bürgermeister von St. Gallen, und Heinrich Schwander, die auf Ansuchen seiner Söhne vom Rat zu St. Gallen zu dem Gerichte abgeordnet sind, mit andern Freunden und Gesellen in seinen Rat und ersucht sie, in Ansehung seines Alters für ihn Fürbitte zu tun, dass er am Leben bleibe, denn die Schuld könne er nicht leugnen. Auf die Fürsprache der Angerufenen begnadigen der Richter Ulrich Entz und gemeiner Rat, die Rechtsprecher und gemeine Landleute zu Appenzell den Angeklagten auf folgende Bedingungen:

Er muss schwören, (1) den Landleuten zu Appenzell allen Schaden, den sie „von der red und getat wegen“ erlitten haben, zu ersetzen und dazu 600 Pfd. Konstanzer Pfennig „an ir gemaines landes bruch und stüren“ zu bezahlen; (2) unverzüglich noch am gleichen Tag das Land Appenzell zu verlassen, im Gebiet der Eidgenossen von Zürich, Luzern, Schwyz etc. seinen Wohnsitz zu nehmen und nur mit Erlaubnis des Ammanns und gemeiner Landleute oder der Mehrheit unter ihnen zurückzukehren; (3) „diss obgeschriebenen Sachen und getat“ in keiner Weise, weder selbst noch durch andere zu „äfen“. (4) Verletzt er die obigen Bestimmungen, so soll er „erlos, maintätig, verschult und schädlich got und allem land haisen und sin“ und sein Leben verwirkt haben. Heinrich und Hans Gschwend, des Angeklagten Söhne, beschwören die gleiche Urfehde. Der Richter Ulrich Entz bestätigt die Richtigkeit der vorangehenden Erklärungen und fügt bei, dass laut Urteil des Gerichtes, „wer der wäre, die dis sachen, er wär fründ oder ander, äfreti mit räten oder mit getäten gen jemen, alz och sich der obgenamt Gschwend in

1417 wird derselbe Ammann erwähnt als Vertreter der gemeinen Landleute zu Urnäsch, die sich unter dessen Siegel binden¹⁾.

1421 hält *Ammann Walther Koppenhan* an öffentlicher, freier Landstrasse Gericht. Vor ihm erklärt die Witwe eines Landmanns, Adelheid Hess, von ihrem Vogt dazu ermächtigt und durch einen Fürsprech vertreten, dass sie all' ihre liegende und fahrende Habe an die Kirche zu Appenzell schenken wolle. Nach dem Spruch des Gerichtes geben die Frau und ihr Vogt die genannten Güter dem Ammann, den Rechtsprechern und „zu gemeinen Landleuten Handen an die vorgenannt Mittelmess und ewigen pfründ“ und die Frau leistet Verzicht auf alle Ansprache²⁾.

1427 ist Koppenhan nicht mehr im Amte, wie einem Brief von Bürgermeister und Rat von Zürich zu entnehmen ist, in dem diese vernommen haben, „wie das die von Appenzell einen nūwen Ammann genommen und den Coppenhan abgestossen haben, also das derselb Coppenhan fürderhin niemmer in irem land söle Amman noch des rates werden“³⁾.

Deutlich wird hier gesagt, dass nun die versammelte Landsgemeinde den Ammann wählte. Nach ihrer Bestimmung trat *Hans Gmünder* in die Nachfolge ein, der nun in der Folgezeit noch oft das Amt bekleidete und abwechselnd mit *Ulrich Häch* (einem Sohn des grundherrlichen Ammann Häch von 1373 und 1377) als Richter und Repräsentant dem Lande vorsteht⁴⁾.

disem brief verbunden hat, das der och in denselben Schulden und banden sin sol, wo man in begriff, alz och dieselben Gschwenden.“

Es siegelt der Richter, ferner Uir. Fürer, für Hans Gschwend. und Cunli Gädemler, Landmann zu Appenzell, für dessen Söhne,

¹⁾ Urk.. 346. ²⁾ Urk. 401. ³⁾ Urk. 501. ⁴⁾ Urk. 611, 636, 670, 676, 703, 709.

Auch während der eidgenössischen Bevormundung durch einen Hauptmann erscheint Hans Gmünder neben diesem in der Urkunde¹⁾.

1442 wird Hans Gmünder das letzte mal erwähnt, Ammann *Schedler* tritt nun an seine Stelle²⁾. 1447 vertritt er als *Hauptmann* die Landleute vor Gericht gegen die klagenden Lindauer Bürger³⁾. Ein ganzes Dezennum (bis 1457) steht er in einem gewissen Turnus mit *Hermann Zidler* der ländlichen Demokratie vor, 1459 erscheint er noch als Alt-Ammann in der Urkunde⁴⁾.

Fast für die Dauer eines Menschenalters treffen wir Ammann Hermann Zidler im Amte; 1451 steht er als Landammann dem Gerichte vor, 1458 sitzt er in der gleichen Obliegenheit auf dem Rathaus zu Gericht, 1459 wohnt er als Vertreter Appenzells einem Schiedsgerichte bei, 1460 stellen die Landleute Hermann Zidler, unsern Ammann, nebst andern angesehenen Landleuten als Bürgen für die Schuld an Jakob Paier „umb die herrschaft und votey Rinegk und das Rintal mit aller Gerechtigkeit, nutzungen etc.“, welche die Landleute um 6000 fl. rhein. an sich gebracht hatten⁵⁾. Beim Abschluss eines Waffenstillstandes zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und den Eidgenossen um 1460 sind als Ratsboten von Appenzell Ammann Hermann Zidler und Entz von Schwarzbühl gegenwärtig⁶⁾. Anlässlich des ein Jahr später abgeschlossenen 50jährigen Friedens mit Oesterreich ist bei den Verhandlungen Ammann Zidler zugegen⁷⁾, im gleichen Jahr wohnt er einem Schiedsgericht der eidgenössischen Boten betreffend Streitigkeiten zwischen den Gotteshausleuten St. Gallen und denen von Herisau bei⁷⁾.

¹⁾ Urk. 709.

²⁾ Urk. Nr. 757, 762. ³⁾ Urk. 803. ⁴⁾ Urk. 805, 834, 840, 858/59, 874, 875, 893. ⁵⁾ Urk. 834, 880, 902, 913. ⁶⁾ Urk. 916.

⁷⁾ Urk. 923, 927,

Dieselbe Angelegenheit beschäftigte ihn nochmals 1462¹⁾. 1465 sitzt Zidler „zum Hoff uff dem gestainach an offner fryger lantstrass“ zu Gericht und schlichtet Misshelligkeiten zwischen zwei Landleuten; 1467 erscheint er namens des Landes vor dem eidgenössischen Schiedsgericht, das Appenzell zur Innehaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegen den Abt von St. Gallen vermahnt²⁾.

Landammann Zidler ist auch der erste formal anerkannte *Blutrichter* von Appenzell.

Das kaum zur Selbständigkeit herangereifte Land zeigt schon deutlich die Tendenz, sich neben der niedern Gerichtsbarkeit auch die hohe anzueignen. Bei todeswürdigen Verbrechen geschah es oft, dass der Verbrecher begnadigt wurde unter der Bedingung, dass er Urfehde schwor, d. h. eidlich versprach, das Land nie mehr zu betreten oder je einen Versuch zu machen, sich zu rächen und die Landleute zu schädigen. Solche Urfehden kommen in Appenzell ziemlich häufig vor; sie gehören der Sache nach vor das hohe Gericht, das zu den Befugnissen der Vogtei St. Gallen gehört, doch haben die Landleute und ihr Ammann seit den Kriegen mit dem Abt sich das Recht der Aburteilung angemasst.

Urk. 217, 1404 Dez. 23. Wälti Steiner ist von *Ammann und Landleuten zu Appenzell* gefangen gesetzt worden und schwört Urfehde.

Urk. 297, 1410 März 24. St. Gallen. Der Gefangene Appenzeller Heinzmann Kurzer schwört *Ammann und gemeinen Landleuten von Appenzell* Gehorsam, übertritt er den Eid, so dürfen diese, wo immer sie ihn greifen, am Leben strafen.

Urk. 313, 1412 März 17. Urfehde-Schwur von Jos. Giger gen. Hölzli vor *Ammann und Rat zu Appenzell*.

¹⁾ Urk. 934.

²⁾ Urk. 991/92. 1024, 1003.

Auch die Klageschrift des Abtes von 1421 zeigt ganz deutlich, dass sich die vereinigten Gemeinden faktisch über die Vogtei hinweg setzten, sogar die Sonderleute machten demgemässe Versuche. Doch fehlte dieser faktischen Aneignung der hohen Gerichtsbarkeit immer noch die sanktionierende, formale Anerkennung, die vom Kaiser ausging, der den Blutbann übertrug.

Erst als die Appenzeller endlich 1431, 9. Januar, ihre Schuld an den Abt von St. Gallen abbezahlt hatten, und 1436, 19. Januar, der geistliche Herr erklären konnte, die jährlichen Leistungen, die ihnen der Spruch von 1421 auferlegt hatte, empfangen zu haben, da tat er ein übriges, indem er Kaiser Sigmund bat, den Blutbann auf den Ammann von Appenzell zu übertragen, und die Landleute damit von der Vogtei zu lösen versprach¹⁾.

Urk. 675, 1436 März 15. St. Gallen. Abt Egloff von St. Gallen bittet Kaiser Sigmund, unter Hinweis auf die Richtung der Eidgenossen zwischen ihm und den Appenzellern, in der er sich bereit erklärt habe, für sie den Kaiser um *Uebertragung des Blutbannes auf ihren Ammann zu ersuchen* (Urk. 382 sagt nichts darüber), diesen [„den ban über das blut ze Appenzell“] den Blutbann zu verleihen und einen Brief darüber auszustellen. Der Abt erklärt seine Zustimmung zu diesem Brief, jedoch „won ich hoff und getruw, das ich und min gotzhus dadurch gefürdert, und das es uns vast fruchtbar werden und nutzlich sin sölle.“

Urk. 727. Abt Eglof von St. Gallen wiederholt seine Bitte dem *König Albrecht II.* in Bezug auf den *Blutbann*, die er schon Kaiser Sigmund vorgebracht. (Urk. 675, 1439 Okt. 15.).

Dem Gesuch des Abtes wurde erst 1442 entsprochen, vorläufig nur auf 2 Jahre.

¹⁾ Urk. 595, 671/72, Blumer I. S. 260.

Urk. 759, 1442, Dez. 6. Feldkirch. *König Friedrich III. verleiht dem Ammann, Rat und den Landleuten zu Appenzell auf ihre Bitte den „ban über das blut, das der amman zu Apentzelle, der zu zeiten ist oder der, dem si das empfelhen, in den gerichten zu Apenzelle, so in zugehorn, sol und mag über ubeltattige lütt, die den tod nach dem rechten verschulden, nach dem rechten und irm verschulden richten und urtailen.“ Der König verleiht den Bann auf 2 Jahre.*

Verhandlungen dazu fanden zwischen König Friedrich und den Appenzellern in Konstanz statt (Urk. 785, Klingenberger Chronik S. 291, Staatsarchiv Zürich A 239¹⁾).

¹⁾ Urk. 1012, 1466 Juli 29. Neustadt. Kaiser Friedrich III. verleiht an Landammann, Rat und Gemeinde zu Appenzell mit Berücksichtigung ihrer Bitte und getreuen Dienste „in iren gerichten, so sy bissher inngehabt, gebraucht und hergebracht haben, *den ban über das blutt zu richten* . . . also das sy den hinfür von uns und dem hl. reiche zu lehen haben und ferrer iren ambleuten . . . damit in irem ratte oder auf unser und des hl. reichs freyen strass, wie sy das ye zu zeitten notturfüt und gute beduncken, von der *banndt* zu richten, also sich nach recht gebüret, bevelhen mügen bey den eyden, so sy darumb von iren ambleuten nemen sollen, nemlich das sy darinne nicht ansehen wellen lieb noch laid, freundschaft noch veintschaft, myett noch gabe noch sust dhein ander sach, sonnder allein gerechts gericht und recht.“

Urk. 1010, 1466 Juli 3. Neustadt. Vor Kaiser Friedrich III. klagt eine appenzellische Botschaft über Behelligung durch *fremde Gerichte*.

Er gewährt nun in Anbetracht ihrer Bitte, „das wir den obgenanten von Appenzell in sölichen mit notdürftigen gnaden freyheiten zu fürsehen gnediglich geruchten“ die Freiheit, dass niemand sie vor fremde Gerichte fordern, ansprechen oder beklagen dürte, sondern wer eine Klage vorbringen wolle, sich an die 5 Städte Konstanz, Zürich, Lindau, Ueberlingen oder St. Gallen wenden müsse.

„Wa aber das dawider beschehe, so sullen alle solich ladunge“ (vor fremde Gerichte) „den egenanten von Appenzell ganntz unschedlich sein“, auf Zuwiderhandlung steht eine Busse von 50 Mark Gold, zur Hälfte an die Reichskammer, zur Hälfte an die Appenzeller.

Die wirkliche Belehnung mit dem Blutbann erhielt Appenzell durch Friedrich III. 1466 und zugleich die Befreiung von fremden Gerichten. Im gleichen Jahr wurde der *Galgen* zu Appenzell aufgerichtet. (Zellweger II. S. 379).

Auch für ihr *Untertanen-Gebiet*, Rheineck und das Rheintal, übte nun der von den Landleuten gesetzte Vogt die hohe Gerichtsbarkeit aus im Namen des Kaisers¹⁾. Für den Vogt siegelt der Ammann Zidler. Vor dem Ammann Zidler als Blutrichter schwört 1477 „zum hof undan im Rathus“ Ueli Berschiner Urfehde²⁾. Als *Richter* amtet er ferner 1479 bis 1484, *repräsentativ* tätig setzt er seinen Namen in die Urkunde von 1475 als Bote Appenzells an die eidgenössische Tagsatzung, 1476 auf einem eidgenössischen Tag in Freiburg wegen der Waadt, als Zeuge bei einem Verkauf in St. Gallen 1483³⁾.

Noch als Alt-Ammann zur Zeit der Amtsherrschaft des *Hermann Schwendiner* vertritt er 1488 das Land mit Heinrich Moser, Alt-Ammann, als Bote der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen⁴⁾.

Dann verschwindet der um sein Land so verdiente *Ammann Zidler* aus den Urkunden.

Wir dürfen nicht vergessen, dem Manne noch ein besonderes Verdienst nachzuweisen, nämlich seine Bemühungen, Appenzell der Eidgenossenschaft näher zu bringen.

Seit 1411 stand das Land im Burg- und Landrecht mit den 7 östlichen Orten, doch war seine Stellung eine sehr abhängige. 1452 nun wurde das Band fester gefügt, indem anstatt der losen Verbindung ein festes Bündnis beschworen wurde, das in der Hauptsache eine Erneuerung der früheren Bestimmungen enthielt, aber

¹⁾ Urk. Nr. 1124 (1475, Nov. 21.). ²⁾ Urk. 1134/35.

³⁾ Urk. Nr. 1158, 1197, 1123, 1131, 1191. ⁴⁾ Urk. 1242.

doch den Vorteil brachte, den Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen vorzubereiten¹⁾).

Die Durchführung des Gedankens, Appenzell als Ort in den Bund aufzunehmen, blieb der Ammannschaft des *Hans Meggeli* oder am Eggeli vorbehalten.

Regelmässig sandte Appenzell seine Boten an die eidgenössische Tagsatzung und sah darauf, dass es auch in der Bündnispolitik seiner Verbündeten Aufnahme und Berücksichtigung fand. So wirkte 1509 der Abgeordnete Ammann am Eggeli dahin, dass Appenzell mit St. Gallen und Biel ins französische Bündnis eingeschlossen wird; im selben Jahre tritt es der Erneuerung des Bundes mit Herzog Ulrich von Württemberg bei und 1510 wird das Land in das Bündnis mit Papst Julius II. einbezogen^{2, 3, 4)}.

Es musste die Eidgenossen nicht überraschen, dass die Appenzeller, die so oft für das gemeinsame Wohl Gut und Blut geopfert, in den Feldzügen sich tapfer gehalten und in dem Jahrgelderwesen sich so uneigennützig gezeigt hatten, sich 1510 dahin äusserten, sie wären wohl auch würdig, unter die Orte der Eidgenossen aufgenommen zu werden. Zuerst wandten sich die Landleute mündlich, dann schriftlich an Luzern, das ihnen Entgegenkommen zeigte.

¹⁾ Urk. Nr. 843.

²⁾ Urk. 1578, 1509 Juni 27. Luzern. Bei Verhandlungen der Tagsatzung über Erneuerung des französischen Bündnisses, denen Ammann am Eggeli als Vertreter Appenzells beiwohnt, erklären sich die Boten des Königs bereit, bis zum nächsten Tag sich bei ihm zu verwenden, dass auch Basel, Schaffhausen, der Abt von St. Gallen, Appenzell und Biel im Bündnis bedacht werden.

³⁾ Urk. 1579, 1509 Juli 31. Erneuerung des Bündnisses zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und den eidgenössischen Städten (ohne Luzern) und Abt und Stadt St. Gallen, sowie Appenzell vom Jahre 1590 auf 12 Jahre.

⁴⁾ Urk. 1582, 1510 März 13. Luzern. Die eidgenössischen Orte mit der Stadt St. Gallen und Appenzell treten in ein Bündnis mit Papst Julius II.

Urk. 1589, 1510 Juni 20. (Appenzell). *Landammann und Rat zu Appenzell* schreiben an *Luzern* wegen *Aufnahme in den eidgenössischen Bund*, „wie die stett *Fryburg*, *Solothurn* und *Schaffhusen* angenommen sind“

„Ob es aber nit sin wölt noch möcht, des wir uns aber nit verseeen, sunder zugeschechen gantzlich hoffent, nicht desto minder söllent ir uns dafür haben, . . . Aber angenommen, wie vorstat, wär uns die gröst fröd.“

Die Eidgenossen hielten noch immer mit der Aufnahme zurück, besonders durch den *Widerspruch Zürichs* dazu veranlasst ¹⁾).

Trotzdem liess sich Appenzell nicht abschrecken, zwei Jahre später wieder mit den gleichen Forderungen an die Tagsatzung zu gelangen, obschon nun auch der Abt von St. Gallen bei den Eidgenossen gegen die Aufnahme wirken wollte ²⁾).

Ungeachtet dieser Gegenströmungen beschlossen nun die Orte, deren Boten in Zürich im Dezember 1513 versammelt waren, dem berechtigten Drängen des Landes nachzugeben und seine Aufnahme als eidgenössischen Ort in aller Form vorzunehmen.

Urk. 1621, 1513, Dez. 17. Zürich. *Appenzell* wird als *Ort in den eidgenössischen Bund aufgenommen*.

Bestimmungen:

1. Gegenseitige Hilfe im Kriegsfall.
2. Zwistigkeiten unter Bundesgliedern.
3. Feiler Kauf.
4. Verpflichtung der Appenzeller inbezug auf Eingehen neuer Bündnisse und Anfängen von Kriegen.
5. Neutrale Haltung bei Streitigkeiten der Eidgenossen.

¹⁾ Zellweger II. S. 366.

²⁾ Urk. 1610, 1512 Sept. 20. Luzern. Erneuerung des Gesuches von 1510 (Urk. 1589) wegen Aufnahme in den eidgenössischen Bund durch die Appenzeller.

6. Vorbehalt älterer Bündnisse.
7. Aenderungen.
8. Aenderungen der Bündnisse.
9. Aeltere Bündnisse.

Durch den *Eintritt in den eidgenössischen Bund* hatten die Bestrebungen der Freiheitskriege erst ihre Erfüllung gewonnen. Die Epoche des Kampfes mit dem Abt von St. Gallen, die strenge Schulung durch die Bündnisse mit den Städten und als zugewandte eidgenössische Orte haben in der staatsrechtlichen Entwicklung dieses kleinen Staates tiefe Spuren hinterlassen. Es liegt ein bedeutender Unterschied zwischen dem ersten stürmischen Auftreten der Appenzeller in der Geschichte und dem selbstbewussten, ruhigen Ton, mit dem sie ihre Aufnahme in den Bund befürworten. Im Prinzip ist die staatliche Einrichtung des Landes immer noch dieselbe. Die *Landesverfassung* zeigt noch keine deutliche Abstufung der Gewalten, es sind auch in Appenzell dieselben einfachen rechtlichen Institutionen üblich wie in andern ländlichen Demokratien. Das Musterbeispiel von Schwyz ist nicht zu verkennen.

Die *Landsgemeinde* war unstreitig die oberste Behörde, sie versammelte sich zweimal im Jahr oder mehr bei ausserordentlichen Veranlassungen¹⁾. Ihre Hauptbefugnis war die *Gesetzgebung*. Oft wurden auch gerichtliche Dinge vor die Gemeinde gebracht, allmendingrechtliche Angelegenheiten beschlossen und durch die versammelten Landleute die obersten Beamten gewählt. Unter diesen nimmt der *Landammann*, dessen Entwicklung wir bis jetzt im Zusammenhang mit der staatlichen Entwicklung des Landes dargetan haben, die erste Stellung ein.

¹⁾ Zellweger II. S. 377.

Er bildet mit dem Rat die höchste *Repräsentativ-politische* und *Verwaltungs-Behörde*. Mitglieder der letztern sind gewöhnlich der abtretende Landammann unter dem Titel Alt-Amman, die wir sehr oft in den Urkunden verzeichnet finden ¹⁾. Verglichen mit der Landsgemeinde konnte der Rat vielleicht eher als eine in der Hauptsache *vollziehende* Gewalt genannt werden, doch sind in dieser Zeit, wie schon angetönt wurde, die Gewalten nicht scharf auseinandergehalten.

Landammann und Urteilssprecher, eine Art altes Schöffengericht, bildeten die *Gerichtsbehörde* ²⁾. Ueber die Art der Gerichtsversammlung und die Bedeutung des Amtes als Blutrichter ist schon im Zusammenhang gesprochen worden ³⁾.

An Stelle des Ammanns sehen wir auch schon den *Weibel* das Gericht handhaben ⁴⁾.

Für die hohe Gerichtsbarkeit sehen wir jedoch immer den Amman seines Amtes walten, der den Blutbann vom Kaiser persönlich empfing.

In Bezug auf *allmendgenossenschaftliche Dinge* ist es wiederum der *Landammann* und der *Rat*, der Alpordnungen, Nutzungsrechte etc. begutachtet und etwelche Streitigkeiten schlichtet.

Urk. 1524, 1504 Juli 15. (Appenzell). *Landammann und Rat zu Appenzell bestätigen auf Bitte dsr Alpmeister* „gemeine alpen der Oberen Sämtis- und Wideralp“ Hans Zäch und Hans Wägenler *eine Alpordnung, die von den Alpgenossen aufgestellt worden ist* „von derotwegen, die sy in dennen alpen mit vech übertreibendt und mehr darin

¹⁾ Ueber Grossen und Kleinen Rat siehe Zellweger II. S. 378.

²⁾ Urk. Bch. S. 372.

³⁾ Landbuch von 1409 Art. 93 und von 1585, Art. 167.

⁴⁾ Tobler, Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh., S. 117 ff.

thättendt, den si gräss oder recht da hettend.“ Die Ordnung bestimmt: „Welcher nun hinfüro in den gemelten alpen übertriben und mehr vech dahin tätte, dann er gräss oder recht hette, das derselbig, so dick das beschäche, zu buoss verfallen sein solle 1 Pfd. Pfennig, wovon $\frac{1}{2}$ dem Landammann und Rat „von schirmbs“ wegen, $\frac{1}{2}$ den Alpgenossen zufällt.

Urk. 1583, 1510 April 23. (Appenzell). Landammann und Räte *innerhalb* der 6 Rhoden zu Appenzell waren uneins mit den „ussern vororten und roden“ wegen des Zehntens, den man dem Gotteshaus St. Gallen schuldig war, da diese meinten nichts daran geben zu müssen. Man einigt sich aber in einem gütlichen Vergleich und stellt der *Gemeinde Urnäsch*, die den Vergleich anerkannte, einen Brief aus.

Darin steht am Schluss: „Aber rechty *gmainwerk*, sy syen hie innan oder da ussen, das wir dieselben mit enander nutzen und bruchen söllent und mugent als biderb lüt wie von altersher.“

Gewöhnlich scheinen die Landammänner ein Jahr im Amt gewesen zu sein¹⁾, ein gewisser *Turnus* der angesehenen Geschlechter ist dabei zu bemerken. Einzelne Ammänner wurden immer wieder gewählt und blieben ein halbes Menschenalter im Staatsdienst²⁾.

Bevor ein Landmann zum Ammann gewählt wurde, hatte er meistens andere Landesämter schon bekleidet. Gewöhnlich finden wir die Namen zukünftiger Staatlenker in den Listen der Gemeindebeamten als Hauptleute, Zehntenmeister (solche die den Zehnten einsammelten), Steuermeister und Seckelmeister³⁾.

¹⁾ Tobler, Landesämter S. 30.

²⁾ Z. B. Ammann Zidler. Siehe Verzeichnis im Anhang.

³⁾ Zellweger I. S. 380—386.

Der *Alt-Ammann* verblieb auch, nachdem er für einige Zeit oder für immer sein Amt abgegeben hatte, in angesehenen Stellungen. Eine Art der Versorgung bestand, wie schon erwähnt wurde, darin, sie lebenslänglich zu *Ratsgliedern* zu ernennen. Solange die Appenzeller im Besitz des Rheintales waren, finden wir sie als *Vögte zu Rheineck* erwähnt, dann sind sie auch in den oben angeführten Aemtern als Seckelmeister usw. oder in den militärischen Aemtern (Pannerherr, Fähnrich) tätig.

Inbezug auf *die sozialen Verhältnisse* der Beamten sind besonders die *Ammänner* den reich-begüterten Familien entnommen, wie sich das aus dem Waffenrodel aus der Zeit Abt Kunos ergibt¹⁾.

Ammann *Uli Norder* (Lener Rod) besitzt 103 Mark liegende und 10 Mark fahrende Habe.

Ammann *Uli Häch* (Schlatte Rod) besitzt 100 Mark liegende und 20 Mark fahrende Habe.

Ammann *Hans Geswend* (Rütiner Rod) besitzt 105¹/₂ Mark liegende und 15 Mark fahrende Habe.

Ammann *Entz* (Lener Rod) besitzt 208 Mark liegende und 157 Mark fahrende Habe.

Im Anhang wurde versucht, eine Reihenfolge der regierenden Ammänner bis 1513 aufzustellen²⁾.

¹⁾ Abgedruckt Urk. Bch. S. 731 ff.

²⁾ Vergl. die Verzeichnisse bei Zellweger und Blumer, die zum Teil erweitert und berichtigt wurden.

Anhang.

Urkundliches Verzeichnis der Ammänner von Appenzell bis 1513¹⁾.

I. Grundherrliche Ammänner.

1303, 10. VII.	Urk. Nr. 42 ²⁾ ,	„Minister“-(Ammann) von Appenzell erwähnt.
1307, 25. IV.	Urk. Nr. 45	Konrad, Ammann in Abbatiscella.
1327, 20. VII.	„ „ 61	Cunrat Kuchimeister.
1371, 2. VI.	„ „ 107	Ulrich Häch, Ammann ze Appazelle.
1371, 2. VI.	„ „ 107	Walther der Waibel, Ammann ze Huntwile.
1373, 18. IV.	„ „ 109	Ulrich der Häch, Amm. ze Appenzell.
1373, 18. IV.	„ „ 109	Walther der Waibel, Ammann ze Hundwil und Urnäsch.
1377, 18. IV.	„ „ 109	Heinrich der Mösler, Amm. ze Teufen.
1377, 26. IX.	„ „ 118	Ulrich Häch, Ammann ze Appenzell.
1377, 26. IX.	„ „ 118	Heinrich uff der Haltun, Ammann ze Hundwil.
1377, 26. IX.	„ „ 118	Cunrat Geppensteiner, Ammann ze Gaiss.
1401, 21. V.	„ „ 172	Johans in der Schwendi, Ammann ze Appenzell.

II. Fremde Ammänner³⁾.

1404, 27. II.	Urk. Nr. 200	Curat Cupferschmid von Schwyz, lant- ammann ze den Ziten ze Appenzell.
1406, 1. V.	„ „ 251	Jakob Kupferschmid von Schwyz, Aman ze Appenzell.
1407, 17. I.	„ „ 261	Wernli Sepp von Schwyz, Ammann von Appenzell.

¹⁾ Das Verzeichnis beginnt nicht mit den eigentlichen Landammännern, die dem vereinigten „Land Appenzell“ vorstehen, sondern mit der Epoche der grundherrlichen Amtleute, soweit sie urkundlich nachgewiesen werden können, und führt über die Zeit der „fremden“ (schwyzerischen und glarnerischen) Ammänner zu den von der Landsgemeinde gewählten Landammännern von Appenzell bis zum Eintritt des Landes in die schweizerische Eidgenossenschaft. Vergl. Zellweger I. S. 541, v. Arx II. S. 147; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I, S. 564 ff; O. Tobler, Appenzellische Jahrbücher 1906 S. 81—84.

²⁾ Sämtliche Urkunden aus dem Appenzeller Urkundenbuch.

³⁾ Zur Zeit der Befreiungskriege bis 1410 standen die Appenzeller unter Aufsichtigung ihrer Verbündeten, der Schwyzer und Glarner.

1410, 22. III.	Urk. Nr. 296	Johans Ekel von Glarus, Ammann von Appenzell.
1410, 24. III.	„ „ 297	Johans Ekel von Glarus, Ammann von Appenzell.

III. Einheimische Ammänner.

1417, 23. VIII.	Urk. 346	Ulrich Entz ¹⁾ , Ammann v. Appenzell.
1422, 21. XII.	„ 401	Walter Koppenhan, „ „
1431, 21. XI.	„ 611	Hans Gmünder ²⁾ , Ldamm. „ „
1433, 6. II.	„ 636	Ulrich Häch, Ammann „ „
1435, 26. X.	„ 670	„ „ „ „ „
1436, 20. III.	„ 676	Hans Gmünder, „ „ „
1437, 15. X.	„ 703	Ulrich Häch, Landamm. „ „
1437, 28. XI.	„ 709	Hans Gmünder, Ammann „ „
1439, 26. II.	„ 720	Henni Schedler, „ „ „
1439, 17. VIII.	„ 725	„ „ „ „ „
1439, 17. IX.	„ 726	„ „ ³⁾ „ „ „
1440, 4. II.	„ 738	Hans Gmünder, Landamm. „ „
1441, 21. I.	„ 751	Heinr. Schedler ⁴⁾ , Ammann „ „
1442, 20. VII.	„ 757	Hans ze Gmünden, „ „ „
1443, 11. II.	„ 762	Heinrich Schedler, „ „ „
1444, 26. XI.	„ 775	„ „ „ „ „
1447, 20. VIII.	„ 803	Heinrich Schedler (Hauptmann) Ammann von Appenzell.
1447, 21. XII.	„ 805	Heinrich Schedler, Ammann v. Appenzell.
1451, 20. IX.	„ 834	Hermann Zidler ⁵⁾ , Landammann von Appenzell.
1455, 20. XI.	„ 858 59	Heinrich Schedler, Amm. v. Appenzell.
1457, 19. VII.	„ 874	„ „ „ „ „
1457, 2. IX.	„ 875	„ „ „ „ „
1458, 8. XI.	„ 880	Hermann Zidler, Ldamm. „ „
1459, 23. IV.	„ 887	Ulr. Lanker, „ „ „

¹⁾ Ulr. Entz ist 1412, 19. IX. und 10. X. Urk. Nr. 317 und 319 als „Richter“ erwähnt.

²⁾ Hans Gmünder ist als Alt-Ammann erwähnt 1433, 6. II. Urk. Nr. 636.

³⁾ H. Schedler als Alt-Ammann erwähnt:

1489, 18. XI. U. B. Nr. 731

1440, 4. II. „ „ „ 738.

1440, 1. IX. „ „ „ 748.

1447, 27./28. I. U. B. Nr. 795/96.

1451, 20. IX. U. B. Nr. 834.

1452, 20. IX. U. B. Nr. 840.

⁴⁾ Zidler als Alt-Ammann erwähnt:

1453, 25. V. U. B. Nr. 845.

1456, 7. VIII. U. B. Nr. 863

1459, 7. V.	Urk.	889	Ulr. Lanker ¹⁾ ,	Landamm. v. Appenzell.			
1459, 8. XII.	"	902	Hermann Zidler	"	"	"	"
1460, 17. IX.	"	913	"	"	²⁾	"	"
1460, 7. XII.	"	916	"	"	"	"	"
1461, 1. VI.	"	923	"	"	"	"	"
1462, 9. X.	"	934	"	"	³⁾	"	"
1465, 18. VII.	"	991/92	"	"	⁴⁾	"	"
1467, 11. V.	"	1024	"	"	"	"	"
1473, 6. XI.	"	1123	"	"	⁵⁾	"	"
1476, 25. VII.—12. VIII.		1131	"	"	"	"	"
1477, 11. III.—12. III.		1134/35	"	"	"	"	"
1479, 24. VIII.	"	1158	"	"	"	"	"
1483, 8. VI.	"	1191	"	"	"	"	"
1484, 29. III.	"	1197	"	"	"	"	"
1486, 19. V.	"	1219	Hans Moser ⁶⁾	"	"	"	"
1487, 27. VI.	"	1234	Herm. Schwendiner	"	"	"	"
1487, 7. VIII.	"	1237	"	"	"	"	"
1488, 12. III.	"	1242	"	"	"	"	"
1489, 2. IX.	"	1259	"	"	"	"	"
1491, 18. I.	"	1367	Hans Moser	"	"	"	"
1491, 5. VII.	"	1374	"	"	"	"	"
1492, 12. IV.	"	1384	Hans Geppensteiner ⁷⁾	"	"	"	"
			genannt Zellweger				
1495, 20. X.	"	1418	Ulrich Tanner ⁸⁾	"	"	"	"
1500, 1. VI.	"	1480	Zellweger,	Ammann v. Appenzell.			
1502, 9. VIII.	"	1502	Ulrich Tanner ⁹⁾	"	"	"	"
1503, 17. I.	"	1512	"	"	"	"	"
1504, 6. III.	"	1522	"	"	"	"	"
1504, 21. III,	"	1523	"	"	"	"	¹⁰⁾

1) 1459 werden als Alt-Ammänner erwähnt Ulr. Weibel. genannt Ammann im Sonder Nr. 891; Ulr. Entz uf der Rüti Nr. 891 und Ulr. Lanker.

2) 1460 sind als Alt-Ammann erwähnt Ulr. im Sonder und Ulr. uff der Rüti Nr. 907, ferner Ulr. Weibel im Sunder und Ulr. Entz Nr. 913 1461, Ulr. Entz Nr. 921.

3) 1462 Ulr. Lanker und Ulr. Weibel im Sonder als Alt-Ammann erwähnt.

4, 1464 Ulr. Entz ab der Rüti; dreimal als Alt-Ammann genannt, Nr. 973, 974, 976.

1465 Ammann im Sunder " " " " " 994.

5) 1470 Hermann Zidler " " " " " 1052.

6) 1486 " " " " mit H. Moser Nr. 1219.

7) 1492 und 1494 Hans Moser und Hans Zellweger als Alt-Ammann genannt Nr. 1385 und 1402.

8) 1495, 20. X. Urk. Nr. 1419 und 1497, 15. II. Urk. Nr. 1430 werden Hans Moser und Ulrich Tanner als Alt-Landammänner erwähnt.

9) In der gleichen Urkunde erscheinen zwei Alt-Ammänner, nämlich Uli Norder genannt Ful Uli („weiland Landammann“) und Hans Mösli.

10) 1505, 6. V. Urk. Nr. 1532 und 1505, 21. VII. Urk. Nr. 1537, wird Ulrich Tanner als Alt-Ammann erwähnt.

1505, 21. XII. Urk.	1537	Hans Meggeli.	Ammann v. Appenzell.			
1505, 4. IX.	1540	Hans am Eggeli	"	"	"	
1506, 6. II.	1542	Hans am Meggelin	"	"	"	
1507, 19. I.	1548	Uli Tanner	"	"	"	
1507, 24. X.	1558	Hans am Eggeli	"	"	"	
1507, 5. XI.	1561	Ulrich Norder,	"	"	"	
1508, 30. III.	1565	Hans am Eggeli	"	"	"	
1509, 27. VI.	1578	" " "	"	"	"	1)
1513, 2. II.	1613	Hans am Eggelin	"	"	"	2)

1) 1510, 17. V. Urk. Nr. 1586 wird Hans am Eggeli als Alt-Ammann genannt.

1512. 23. VI. Urk. 1608, wird Hermann Suter als Alt-Ammann genannt.

2) Derselbe erscheint noch als regierender Ammann 1514 und 1518. Vergl. Blumer I. S. 577, der urkundlich Belege anführt.